



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: betreffend die Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft (LRV [2012-176](#))

Datum: 25. Juni 2013

Nummer: 2013-231

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

Vom 25. Juni 2013

betreffend die Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft (LRV [2012-176](#))

24. Juni 2013

Landratsvorlage Garantieleistungen

Landratsvorlage Garantieleistungen

1. MANAGEMENT SUMMARY	6
2. LANDRATSVORLAGE ZUR REFORM DER BERUFLICHEN VORSORGE DES PERSONALS DES KANTONS BASEL- LANDSCHAFT (LRV 2012-176)	7
3. TEILPROJEKT GARANTIELEISTUNGEN	7
3.1. INHALT DER VORLAGE	7
3.2. ZIEL DIESER VORLAGE	8
4. AUSFINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN DER ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBENDEN	8
4.1. EINMALEINLAGE	9
4.2. FORDERUNGSMODELL	9
4.2.1. <i>Forderungsmodell gemäss Kantonslösung</i>	9
4.2.2. <i>Forderungsmodelle für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden</i>	9
4.3. UNTERSTÜTZUNG BEI DER FINANZIERUNG DURCH POOLING	9
5. INANSPRUCHNAHME EINER GARANTIELEISTUNG BEIM FORDERUNGSMODELL	10
5.1. WESHALB BRAUCHT ES EINE GARANTIE?	10
5.2. GARANTIEFÄHIGE INSTITUTIONEN (KANTON, EINWOHNERGEMEINDEN, BANKEN)	11
5.3. NICHT GARANTIEFÄHIGE ARBEITGEBENDE	11
5.4. GARANTIE DURCH GARANTIEFÄHIGE ARBEITGEBENDE (KANTON, EINWOHNERGEMEINDEN)	11
5.5. ABTRETUNG VON SICHERHEITEN (PFAND-/SCHULDVERSCHREIBUNGEN) ODER BANKGARANTIE	11
6. EINFLUSS DER GARANTIE AUF DIE ARBEITGEBENDEN	12
7. FINANZIELLE KONSEQUENZEN FÜR DEN KANTON	13
7.1. AUSWIRKUNGEN AUF DIE STAATSRECHNUNG	13
7.1.1. <i>Garantiefall aufgrund Überschuldung</i>	14
7.1.2. <i>Garantiefall aufgrund Zahlungsunfähigkeit</i>	15
7.1.3. <i>Garantiefall aufgrund Konkurs</i>	15
7.1.4. <i>Gesamtperspektive und indirekte Auswirkung</i>	16
7.2. ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN DES GARANTIEGEBENDEN GEGENÜBER DEN ARBEITGEBENDEN	16
8. KATEGORISIERUNG DER ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBENDEN ZUR GARANTIESPRECHUNG	17
8.1. KATEGORISIERUNG	17
8.2. KATEGORIE 1: KANTON.....	18
8.3. KATEGORIE 2: BETEILIGUNGEN.....	18
8.4. KATEGORIE 3: EINWOHNERGEMEINDEN	19
8.5. KATEGORIE 4: KOMMUNALE INSTITUTIONEN.....	19
8.6. KATEGORIE 5: INSTITUTIONEN MIT LEISTUNGS-AUFTRAG BL	19
8.7. KATEGORIE 6: INSTITUTIONEN OHNE LEISTUNGS-AUFTRAG BL	20
9. LÖSUNG AUS SICHT DES KANTONS	20
9.1. ÜBERNAHME VON GARANTIEN IN AUSGEWÄHLTEN FÄLLEN	21
9.1.1. <i>Beteiligungen (Kategorie 2)</i>	21
9.1.1.1. Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	21
9.1.1.2. Kantonsspital Baselland	21
9.1.1.3. Psychiatrie Baselland.....	22
9.1.1.4. Universitätskinderspital beider Basel UKBB	22
9.1.1.5. Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK	23
9.1.1.6. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung BGV	23
9.1.1.7. Sozialversicherungsanstalt Baselland SVA	23
9.1.1.8. Bürgschaftsgenossenschaft Baselland BGB	23

Landratsvorlage Garantieleistungen

9.1.1.9.	Hardwasser AG	24
9.1.1.10.	Baselland Transport AG	24
9.1.1.11.	Waldenburgerbahn AG.....	24
9.1.1.12.	Autobus AG Liestal.....	25
9.1.1.13.	Schweizerische Rheinhäfen AG	25
9.1.2.	<i>Institutionen mit Leistungsauftrag BL (Kategorie 5)</i>	25
9.1.2.1.	Stiftung Kinderbetreuung Binningen.....	25
9.1.2.2.	Insieme Baselland (Verein)	25
9.1.2.3.	Mattenheim Ettingen	26
9.1.2.4.	Eingliederungsstätte Baselland ESB.....	26
9.1.2.5.	Schulheim Sommerau.....	27
9.1.2.6.	Stiftung Schulheim Rösental	27
9.1.2.7.	Stiftung Leiern (Auf der Leiern).....	27
9.1.2.8.	Schulheim Schillingsrain.....	28
9.1.2.9.	Stiftung Wolfbrunnen	28
9.1.2.10.	Heime auf Berg	28
9.1.2.11.	Insieme Baselland, Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.....	28
9.1.2.12.	Insieme Baselland, Stiftung Adulta	29
9.1.2.13.	Stiftung Mosaik	29
9.1.2.14.	Stiftung Basel-Olsberg	29
9.1.2.15.	KV Baselland	30
9.1.2.16.	Verein für Sozialpsychiatrie Baselland (VSP BL).....	30
9.1.2.17.	Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen.....	30
9.1.2.18.	ptz Stiftung	31
9.1.2.19.	Übersicht über die nötigen Garantien aus den Kategorien 2 und 5.....	31
9.2.	LANDESKIRCHEN UND KIRCHGEMEINDEN (AUSZUG KATEGORIE 6).....	32
9.3.	UMGANG MIT BIKANTONALEN TRÄGERSCHAFTEN	32
9.4.	FINANZIELLE FOLGEN DER GARANTIEÜBERNAHME FÜR DEN KANTON	33
9.5.	UMGANG MIT DEN ÜBRIGEN KATEGORIEN	36
9.4.1.	<i>Einwohnergemeinden (Kategorie 3) und kommunale Institutionen (Kategorie 4)</i>	36
9.4.2.	<i>Institutionen ohne Leistungsauftrag (Kategorie 6)</i>	36
9.6.	AUSWIRKUNGEN DER AUSFINANZIERUNG	36
10.	EINBEZUG DER EINWOHNERGEMEINDEN	37
10.1.	GEMEINDEINITIATIVE.....	37
10.2.	INSTITUTIONEN IM VERANTWORTUNGSBEREICH DER EINWOHNERGEMEINDEN.....	39
10.3.	ALLFÄLLIGE MEHRKOSTEN FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDEN	39
11.	EMPFEHLUNG DES REGIERUNGSRATES	40
12.	ZUSAMMENFASSUNG	40
13.	ANTRAG	42
ANHANG.....	43
ANHANG 1:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 1	44
ANHANG 2:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 2	45
ANHANG 3:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 3	46
ANHANG 4:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 4	47
ANHANG 5:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 5	48
ANHANG 6:	ANGESCHLOSSENE ARBEITGEBENDE DER KATEGORIE 6	49
ANHANG 7:	WESENTLICHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUS DER VORLAGE 2012-176.....	50
ANHANG 8:	EINFLUSS DER GARANTIE AUF DIE ARBEITGEBENDEN	52
ANHANG 9:	BEISPIELE ZUR ERFASSUNG/ZUM AUSWEIS DER AUSFINANZIERUNG IN DER STAATSRECHNUNG.....	66
ANHANG 10:	ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN DES GARANTIEGEBENDEN GEGENÜBER DEN ARBEITGEBENDEN	68
LITERATURVERZEICHNIS	70

Landratsvorlage Garantieleistungen

1. Management Summary

Anlässlich der Landratssitzung vom 16. Mai 2013 wurde die Hauptvorlage zur Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel – Landschaft (LRV 2012-176) vom Landrat beschlossen und dem Behördenreferendum überwiesen. Das Volk wird nun an der Urne über die Ausfinanzierung des Fehlbetrages der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) in der Höhe von CHF 2.3 Mia. (Stand 31. Dezember 2011) abstimmen. Von der Reform der BLPK ist aber nicht nur der Kanton, sondern über 200 weitere angeschlossene Arbeitgebende betroffen.

Der Ausfinanzierungsplan des Kantons sieht vor, den auszufinanzierenden Betrag als Forderung gegenüber der Pensionskasse anzuerkennen und diesen in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets in Teilschritten zu amortisieren. Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

Für alle anderen angeschlossenen Arbeitgebenden gilt grundsätzlich derselbe Ausfinanzierungsplan wie beim Kanton. Davon abweichend können sie mit der BLPK aber auch eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets vereinbaren.

Da die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgebenden darstellt, ist eine Sicherung der Forderung notwendig. Jene Arbeitgebende, welche ihre Forderung nicht durch eine sofortige Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets begleichen, können als Alternative nur das Forderungsmodell wählen. Und dieses wiederum bedingt, dass wie bereits erwähnt eine Garantie zur Sicherung der Forderung vorhanden sein muss. Kanton und alle Einwohnergemeinden sind garantiefähig, d.h. sie können die für die Sicherung der Forderung bei den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden nötigen Garantien sprechen.

Aus diesem Grund wurden die der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden in 6 Kategorien eingeteilt, der Kanton prüft die Übernahme der Garantien, wo nötig, aus den Kategorien 2 (Beteiligungen), 5 (Institutionen mit Leistungsauftrag BL) und für Teile der Arbeitgebenden (Landeskirchen und Kirchgemeinden) aus Kategorie 6 (Institutionen ohne Leistungsauftrag BL).

Wie der Kanton eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons verfolgen, so wird von den Einwohnergemeinden erwartet, dass sie für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden garantieren. Eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung wird aber mit der vorliegenden Reform nicht eingeführt.

Für die Umsetzung von § 18 des Pensionskassengesetzes und die Ausfinanzierung der BLPK auf 100 Prozent braucht es für jeden Arbeitgebenden (ausser Kanton und Einwohnergemeinden), welche die Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung begleicht, eine Garantie gemäss Art. 58 BVV 2. Ziel dieser Vorlage ist es nun, die Umsetzung dieser Garantieleistungen aus Kantonsicht zu erläutern.

Die in dieser Landratsvorlage vorgeschlagene Lösung bedeuteten für den Kanton (Stand 31. Dezember 2011) die Aufnahme von Eventualverbindlichkeiten in der Höhe von CHF 205 Mio., Verbindlichkeiten aufgrund sofort zu zahlender Darlehen an Arbeitgebende wegen nicht vorhandenen Mitteln zur Aufnahme der Forderung in deren Bilanz in der Höhe von insgesamt CHF 321 Mio. sowie Darlehen für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets für Arbeitgebende aufgrund fehlender Mittel zur Zahlung der Annuität¹ in der Höhe von CHF 16 Mio.

¹ Vgl. Erläuterungen zu den Modellannahmen unter Kapitel 5.5

2. Landratsvorlage zur Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel- Landschaft (LRV [2012-176](#))

Die Hauptvorlage wurde anlässlich der 2. Lesung am 16. Mai 2013 vom Parlament dem Behördenreferendum unterstellt, somit wird das Baselbieter Volk am 22. September 2013 über die Umsetzung der Vorlage entscheiden.

Ziele der Vorlage sind die Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage für die BLPK durch deren Ausfinanzierung, der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zur Anpassung der beruflichen Vorsorge an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Anpassungen an die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Höhe des auszufinanzierenden Betrages der BLPK per Stichtag 31. Dezember 2011 beträgt insgesamt CHF 2'320 Mio. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Tabelle 1: Zusammensetzung des auszufinanzierenden Betrags der Gesamtkasse per 31. Dezember 2011 in Mio. CHF (VZ 2010 / 3.0 Prozent, Rücktrittsalter 65, ohne AHV-Überbrückungsrente)

Versicherungstechnischer Fehlbetrag Leistungsprimat Dekret	1'569.1
Kosten des Wechsels der versicherungstechnischen Grundlagen ² und der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0 auf 3.0 Prozent (nur Rentner)	414.2
Kapitalisierung der heute im Umlageverfahren finanzierten Rententeuerung	137.4
Kosten Besitzstandsregelung Primatwechsel ³	199.4
Total auszufinanzierender Betrag Stichtag 31. Dezember 2011	2'320.1

Zu beachten ist, dass der mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes massgebende Betrag je nach Entwicklung der Anlagemärkte in den Jahren 2012 bis 2013 höher oder tiefer ausfallen kann.

Im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der BLPK und der damit zusammenhängenden Thematik des Forderungsmodells braucht es Vorgaben zur Umsetzung des Bereichs Garantien, wie sie unter § 18 des Pensionskassengesetzes genannt werden.⁴

3. Teilprojekt Garantieleistungen

3.1. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage zeigt die Möglichkeiten zur Ausfinanzierung für alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden auf. Konkret geht es dabei um die sofortige Begleichung der Schuld per Stichtag, definiert als Vortag vor Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes- und Dekrets, oder mittels Forderungsmodell. Mit dieser Vorlage soll unter anderem dargelegt werden, weshalb für die

² Für den Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen wurde eine Rückstellung gebildet, welche aufgelöst wird, aber nicht ganz ausreicht um die Kosten des Grundlagenwechsels zu decken.

³ Besitzstandseinlage nach Verrechnung mit freiwerdenden Rückstellungen für die aktiven Versicherten für den Grundlagenwechsel von CHF 162 Mio. (Besitzstandseinlage vor Verrechnung CHF 361.4 Mio.).

⁴ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

Ausfinanzierung mittels eines Forderungsmodells eine Garantie nötig ist und welche Konsequenzen diese für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden hat.

Der Kanton bietet an, Arbeitgebende, die der BLPK angeschlossen sind und öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, bei der Ausfinanzierung zu unterstützen (Pooling). Diese Unterstützung kann darin bestehen, dass der Kanton für die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden attraktive Zinskonditionen bei Finanzinstituten aushandelt und Ihnen damit seine Kompetenz in der Tresorerie zur Verfügung stellt, oder dass Sie an der Kapitalbeschaffung des Kantons partizipieren können (z.B. bei der Emission öffentlicher Anleihen), oder dass abstrakte Zahlungsgarantien ausgestellt werden, die dazu dienen, Kredite durch Finanzinstitute zu vergünstigen.

Des Weiteren erfolgt die Herleitung der Kategorisierung der angeschlossenen Arbeitgebenden. Ziel dieser Unterteilung ist es, die Verantwortlichkeiten der Garantiesprechung zu regeln resp. zuzuweisen. Die Arbeitgebenden werden in 6 Kategorien eingeteilt, wovon der Kanton und die Einwohnergemeinden je eine selbständige Kategorie bilden.

Aus dieser Kategorisierung geht eine Liste mit Arbeitgebenden hervor, welche gemäss § 18 des Pensionskassengesetzes Anspruch auf eine Garantie von Seiten des Kantons haben.⁵ Im Detail werden dann jene Arbeitgebenden genannt, welche in den Verantwortungsbereich des Kantons fallen. Davon abgeleitet wiederum soll aufgezeigt werden, wer aufgrund der finanziellen Situation auch tatsächlich eine Garantie benötigt.

In diesem Zusammenhang kann bereits vorweggenommen werden, dass diese Vorlage nur all jene Arbeitgebende betrifft, welche nach Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets bei der BLPK verbleiben und das Forderungsmodell zur Ausfinanzierung wählen. Arbeitgebende, welche ihre Forderung gegenüber der BLPK mittels sofortiger Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets ablösen oder ihren Anschlussvertrag unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen kündigen⁶, fallen nicht unter diese Regelung (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4).

3.2. Ziel dieser Vorlage

Für die Umsetzung von § 18 des Pensionskassengesetzes⁷ und die Ausfinanzierung der BLPK auf 100 Prozent braucht es für jeden Arbeitgebenden, welche die Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung begleicht, eine Garantie. Ziel dieser Vorlage ist es, die Umsetzung dieser Garantieleistungen, wie sie in § 18 des Pensionskassengesetzes beschrieben werden, aus Kantonsicht zu erläutern.

4. Ausfinanzierungsmöglichkeiten der angeschlossenen Arbeitgebenden

Gemäss § 16 des Pensionskassengesetzes⁸ wird den angeschlossenen Arbeitgebenden folgende Möglichkeiten angeboten:

- Einmaleinlage;
- Forderungsmodell gemäss Kantonslösung;
- Forderungsmodelle für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden.

⁵ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

⁶ Die Kündigung des Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation auf der Grundlage der Bestimmungen des BLPK Dekrets, des Anschlussvertrags und des Teilliquidationsreglements. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgebende den versicherungstechnischen Fehlbetrag sofort ausfinanzieren muss (vgl. § 17 BLPK Dekret vom 22. April 2004).

⁷ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

⁸ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

4.1. Einmaleinlage

Abgeleitet von den §§ 15 und 16 des Pensionskassengesetzes⁹ bedeutet dies, dass das Kantonsmodell mittels sofortiger Einmaleinlage erfüllt wird. Dies wiederum hat zur Folge, dass die entsprechenden Arbeitgebenden per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets nicht mehr auf eine Garantie eines garantiefähigen Arbeitgebenden auf die Forderung gegenüber der BLPK (vgl. Kapitel 5.4) angewiesen sind.

4.2. Forderungsmodell

4.2.1. Forderungsmodell gemäss Kantonslösung

Am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets wird der Anteil des Kantons am Fehlbetrag mittels einer Schuldanererkennung gegenüber der BLPK zu 100 Prozent ausfinanziert. Dieser nimmt das notwendige Geld am Kapitalmarkt auf und amortisiert die Schuld über einen Zeitraum von längstens 10 Jahren (§ 15 Abs. 2 Pensionskassengesetz).¹⁰ Anstelle einer Wertschwankungsreserve wird eine Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Zweckbestimmung als Eventualverbindlichkeit beim Kanton begründet. Sie entspricht 35 Prozent der nominellen Forderung für die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets. Ein Zins auf dieser Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Zweckbestimmung wird nicht geschuldet. Die Restschuld gegenüber der BLPK hingegen wird mit dem technischen Zinssatz von 3 Prozent verzinst.

Im Fall der Unterdeckung wird die Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Zweckbestimmung in eine mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Die Arbeitgebendenbeitragsreserve ist nur im Fall des Verwendungsverzichts und in dessen Umfang zu amortisieren. Nach spätestens 20 Jahren fällt die Zweckbestimmung weg. Der Vorteil dieses Systems: Der Zuschlag von 35 Prozent muss nur amortisiert und verzinst werden im Fall einer Unterdeckung und höchstens im Umfang der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung zu Beginn. Bei positiver Vermögensentwicklung wird diese wiederum dem Arbeitgebenden dem Vorsorgewerk gutgeschrieben (= echte Arbeitgebendenbeitragsreserve). Der Arbeitgebende kann mittels Verrechnung seine künftigen Beitragsschulden tilgen. Bei gutem Anlageverlauf sind diese 35 Prozent also nicht zu leisten. Bei schlechtem Anlageverlauf besteht faktisch eine Wertschwankungsreserve in maximal diesem Umfang.

4.2.2. Forderungsmodelle für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden

Die Kantonslösung gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Pensionskassengesetzes¹¹ wird auch für die anderen angeschlossene Arbeitgebende automatisch angewandt, wenn sie sich nicht für eine andere Lösung zur Ausfinanzierung entscheiden. Gemäss § 16 Abs. 3¹² können die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden in Abweichung von § 16 Abs. 2 mit der BLPK eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren vereinbaren.

4.3. Unterstützung bei der Finanzierung durch Pooling

Den Antworten zur Vernehmlassungsvorlage konnte entnommen werden, dass sich viele Arbeitgebende die Unterstützung durch den Kanton bei der Beschaffung der zur Ausfinanzierung der BLPK nötigen Finanzierungsmittel wünschen. In ihrem Bericht zur Vorlage 2012/176 der BLPK Reform hat die Finanzkommission sich dafür ausgesprochen, dass der Kanton Arbeitgebende, die der BLPK angeschlossenen sind und öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, im Rahmen eines Pooling bei der Finanzbeschaffung behilflich ist. Es bestehen dabei grundsätzlich mehrere Möglichkeiten, diese Hilfe anzubieten: Dieser Unterstützungsbedarf kann darin bestehen, dass der

⁹ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

¹⁰ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

¹¹ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

¹² Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

Kanton für die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber attraktive Zinskonditionen bei Finanzinstituten aushandelt und Ihnen damit seine Kompetenz in der Tresorerie zur Verfügung stellt, oder dass Sie an der Kapitalbeschaffung des Kantons partizipieren können (z.B. bei der Emission öffentlicher Anleihen), oder dass abstrakte Zahlungsgarantien ausgestellt werden, die dazu dienen Kredite durch Finanzinstitute zu vergünstigen. Diese Varianten sind nur unter gewissen Bedingungen denkbar, so wird der Kanton z.B. nicht auf alle Fälligkeitwünsche von Seiten der interessierten Arbeitgeber eingehen können.

Mittels eines Fragebogens soll der Bedarf an Unterstützung für alle Arbeitgebenden der Kategorien 2, 3, 5 und teilweise aus Kategorie 6 (Landeskirchen und Kirchgemeinden) evaluiert werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arbeitgebende, die der BLPK angeschlossen sind und öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Die eingehenden Anfragen werden im Auftrag des Kantons einer marktüblichen Kreditprüfung unterzogen, um der Regierung letztlich Vorschläge unterbreiten zu können, wer welche Art der Unterstützung erhalten soll. Ein Bestandteil der Prüfung wird ebenso der Status als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber sein. Mit der Kreditprüfung soll zudem verhindert werden, dass dadurch bei teilnehmenden Arbeitgebern der Spardruck resp. das kritische Hinterfragen von Erhöhungen des Aufwands in der Erfolgsrechnung oder von Bewilligungen für Investitionen abnimmt. Gleichzeitig erhöht das Pooling, verstärkt durch die Frage der Garantieleistungen, den Spardruck beim Kanton. Beides gefährdet zudem das Triple-A Rating des Kantons, was für den Kanton bei Kapitalbeschaffungen für lange Zeit zwangsläufig zu Mehrkosten führen wird. Der Kanton wird für diese Unterstützung eine moderate Aufwandsentschädigung geltend machen, da aus heutiger Sicht auch noch nicht absehbar ist, ob die Administration des Poolings mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann und ein Teil der dadurch entstehenden Mehrkosten solidarisch getragen werden müssen.

Mit dieser Vorlage soll erwirkt werden, dass die Regierung die Legitimation erhält, solche Darlehen oder Zahlungsgarantien auszusprechen. Per Ende 2012 belaufen sich die maximalen Forderungen der BLPK gegenüber den Kategorien, welchen die Pooling-Unterstützung grundsätzlich angeboten wurde, auf:

- Kategorie 2: CHF 415 Mio.
- Kategorie 3: CHF 554 Mio.
- Kategorie 5: CHF 100 Mio.
- Kategorie 6: CHF 44 Mio. (nur Landeskirchen und Kirchgemeinden)

5. Inanspruchnahme einer Garantieleistung beim Forderungsmodell

5.1. Weshalb braucht es eine Garantie?

Da die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgebenden darstellt, ist gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹³ eine Sicherung der Forderung notwendig.

Jene Arbeitgebende, welche ihre Forderung nicht durch eine sofortige Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets ausfinanzieren, können als Alternative nur das Forderungsmodell wählen. Und dieses wiederum bedingt, dass wie bereits erwähnt eine Garantie zur Sicherung der Forderung vorhanden sein muss.

¹³SR 831.441.1

5.2. Garantiefähige Institutionen (Kanton, Einwohnergemeinden, Banken)

Aufgrund ihres gesicherten Steuersubstrats können allein Kanton und Einwohnergemeinden eine Garantie abgeben¹⁴, Kirch- und Bürgergemeinden sind davon ausgeschlossen. Zudem sind gemäss Kapitel 5.5 auch Garantien von Banken oder durch Abtretung von Sicherheiten möglich.

5.3. Nicht garantiefähige Arbeitgebende

Alle anderen der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden sind dagegen nicht garantiefähig. Dies betrifft insbesondere auch die Bürger- und Kirchgemeinden. Sofern keine Bankgarantie beschafft werden kann, muss die Garantie daher durch die Einwohnergemeinde oder den Kanton abgegeben werden. Wie der Kanton eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons verfolgen, so müssten die Einwohnergemeinden für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden, an welche sie kommunale Aufgaben outgesourct haben, garantieren. Dabei wird – anders als bei der herkömmlichen Staatsgarantie zu Gunsten der Pensionskasse – nicht etwa die Ausrichtung der Leistungen im Falle der Insolvenz der Pensionskasse garantiert, sondern im Maximum der Betrag der Forderung der BLPK inklusive der Zinsen. Ausserdem reduziert sich die Garantie im Umfang der geleisteten Amortisationszahlungen.

Eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung wird aber mit der vorliegenden Reform gemäss LRV 2012-176 nicht eingeführt. Allerdings geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einwohnergemeinden für die angeschlossenen Unternehmen, an welchen sie eine wesentliche Beteiligung haben oder die Aufgaben im Interesse der Einwohnergemeinden ausführen, eine Garantie abgeben.

Die Garantie des Gemeinwesens ist einerseits in eine vertragliche Regelung mit der BLPK und andererseits in eine Vereinbarung mit den Arbeitgebenden aufzunehmen, welche von der Garantie begünstigt werden. In dieser Vereinbarung könnte auch die Frage geregelt werden, in welchem Ausmass die Unternehmen Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Vorsorge bilden müssen.

Die drei Möglichkeiten einer Absicherung der Forderung bei der BLPK werden in Kapitel 4 beschrieben.

5.4. Garantie durch garantiefähige Arbeitgebende (Kanton, Einwohnergemeinden)

Kanton und Einwohnergemeinden sind als einzige der angeschlossenen Arbeitgebenden garantiefähig, d.h. sie können Garantien für angeschlossene Arbeitgebende aussprechen. Sie selbst müssen aber keine Garantien vorweisen.

Es ist zu betonen, dass von Seiten des Kantons nur Garantien für Planvarianten gewährt werden, welche höchsten dem Niveau des Kantonsplanes entsprechen. Arbeitgebende mit künftigen Vorsorgeplänen, deren Leistungen über das Angebot des Kantonsplans hinausgehen (z.B. Lastensymmetrie AN:AG von 40:60, höhere Ausgaben für Besitzstand, bessere Teuerungslösung für die Rentenbeziehenden usw.), werden nicht berücksichtigt.

5.5. Abtretung von Sicherheiten (Pfand-/Schuldverschreibungen) oder Bankgarantie

Gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹⁵ über die Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgebenden gelten als Sicherstellung neben der Garantie des Kantons oder der Einwohnergemeinde auch die Garantie einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank sowie die Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes. Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebenden, welche ihm zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

¹⁴ Vgl. dazu Art 58 BVV 2

¹⁵ SR 831.441.1

6. Einfluss der Garantie auf die Arbeitgebenden

Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die wesentlichen Punkte im Hinblick auf den Einfluss der Garantie auf die Arbeitgebenden. Eine ausführliche und detailliertere Beschreibung dieser Thematik findet sich unter Anhang 8: Einfluss der Garantie auf die Arbeitgebenden.

Die definitiven Auswirkungen hängen ab von der Wahl der Plan- und Ausfinanzierungsvariante durch jeden einzelnen Arbeitgebenden und können hier verständlicherweise nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. Zur Vereinfachung wird deshalb das 40-jährige Annuitätenmodell herangezogen, wie es der Kanton in seinem ursprünglichen Vorschlag zur Reform der BLPK vorgeschlagen hat. Dies entspricht dem Forderungsmodell mit 40 jährlich gleichbleibenden Rückzahlungen an die BLPK. Auf die Höhe des auszufinanzierenden Betrages insgesamt hat die Wahl des Modells keinen Einfluss.

Die Ausfinanzierung belastet Eigenkapital und Liquidität der einzelnen Arbeitgebenden: Der gesamte Ausfinanzierungsbetrag ist per Rechtswirksamkeit, d.h. am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets, aufwandwirksam als Verbindlichkeit zu erfassen, was das Eigenkapital entsprechend reduziert und möglicherweise zur Überschuldung (bzw. Bilanzfehlbetrag) führt. Wird die Verbindlichkeit per Rechtswirksamkeit vollumfänglich bezahlt (Liquiditätsabfluss) ist die Ausfinanzierung abgeschlossen, und es ist keine Garantie durch den Garantiegebenden notwendig. Andernfalls kann die Verbindlichkeit in 40 jährlichen Teilbeträgen (Annuitäten) abbezahlt werden, in welchen 3 Prozent Zins eingerechnet ist. Aufgrund der Verzinsung werden das Eigenkapital und die Liquidität über die 40 Jahre insgesamt mit rund 72 Prozent des Ausfinanzierungsbetrags zusätzlich belastet.

Diese Zahlungsmodalität ist nur möglich, wenn der Kanton bzw. die Gemeinde eine Garantie zu Gunsten der BLPK bezüglich der Verbindlichkeit des Arbeitgebers abgibt.¹⁶ Die Garantie stellt die vollständige Zahlung der Verbindlichkeit inkl. Zinsen sicher. Folgende Garantiefälle werden definiert:

- Überschuldung einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Stiftung (insbesondere bei Erfassung der Ausfinanzierungs-Verbindlichkeit): Um die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Benachrichtigung des Richters und damit die Konkursöffnung abzuwenden, wird der Forderungsbetrag der BLPK im Umfang der Überschuldung (plus ein Sicherheitspolster zur Abdeckung mögliche Verluste des folgenden Geschäftsjahres) dem Garantiegeber abgetreten, welcher darauf Rangrücktritt erklärt. Dies führt beim Garantiegeber in der Regel nur bedingt und erst verzögert zu einem Liquiditätsabfluss und zu einer Ausgabe. Unabhängig vom Garantiefall sind die weiteren rechtsformabhängigen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. der Beschluss von Sanierungsmassnahmen zu beachten.
- Zahlungsunfähigkeit: Kann ein Arbeitgebender eine fällige Annuität neben den anderen fälligen Verpflichtungen trotz getroffener Massnahmen zur Generierung zusätzlicher Liquidität nicht fristgerecht bezahlen, wird die Zahlungsunfähigkeit absehbar. Fehlende liquide Mittel zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten gefährden bzw. verunmöglichen die Fortführungsfähigkeit. Im Privatrecht muss die Konkursöffnung infolge Zahlungsunfähigkeit beantragt werden. Um dies zu verhindern bzw. die Fortführungsfähigkeit des Arbeitgebenden unabhängig von dessen Rechtsform zu gewährleisten, bezahlt der Garantiegebende bei einer aufgrund einer fälligen Annuität drohenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden diese fällige Annuität bzw. den nicht bezahlbaren Teil und fordert diese später beim Arbeitgebenden zurück (Darlehensgewährung). Dieser Garantiefall kann unabhängig vom Eintritt des ersten Garantiefalls und mehrmals, eventuell jährlich wiederholt, eintreten.

¹⁶ Vgl. Weitere Möglichkeiten zur Erlangung einer Garantie unter Kapitel 5.

- Muss ein Arbeitgebender Konkurs anmelden oder wird er freiwillig aufgelöst und liquidiert, und kann dabei die Verbindlichkeit aus der Ausfinanzierung gegenüber der BLPK nicht vollständig bezahlt werden, tritt die BLPK die Forderung per Konkursöffnung an den Garantiegebenden ab oder dieser übernimmt die Restschuld per Konkursende definitiv. Dieser Garantiefall tritt an Stelle der möglicherweise bereits eingetretenen Garantiefälle.

Für den Arbeitgebenden ändert sich mit Eintritt eines Garantiefalls bezüglich der Höhe der Verbindlichkeit aus Ausfinanzierung nichts, aufgrund der Forderungsabtretung schuldet er die Annuität(en) jedoch dem Garantiegeber anstatt der BLPK. Wenn sich die finanzielle Lage des Arbeitgebenden bessert, wird er die Verbindlichkeit dennoch abzahlen müssen. Unabhängig von der Garantie muss es das Ziel der Arbeitgebenden sein, die Kostenstruktur und Ertragskraft mit geeigneten Massnahmen so aufzustellen, dass einerseits die durch die Ausfinanzierung reduzierte bzw. vernichtete Eigenkapitalbasis mit laufenden Gewinnen bzw. Ertragsüberschüssen mittel- bzw. langfristig wiederhergestellt werden, und andererseits eine ausreichende Liquidität zur Begleichung der laufenden Ausgaben, der Annuitäten und Rückzahlung allfälliger durch die Garantiegeber gewährten Darlehen aus Garantiefällen gewährleistet ist.

Indem sich die Arbeitnehmenden während 40 Jahren zu 45 Prozent statt regulär 40 Prozent an den laufenden Vorsorgebeiträgen beteiligen, werden die Arbeitgeberbeiträge entsprechend entlastet. Dadurch wird die Belastung durch die Annuitätenzahlungen mit reduzierten Sozialversicherungsaufwand und Lohnzahlungen der Arbeitgebenden etwas gedämpft.

Da die Forderung der BLPK eine Forderung erster Klasse ist, wird sie im Konkursfall vor den Zweite- und Dritte-Klasse-Gläubiger wie AHV- und MWST-Behörden sowie Lieferanten aus der Konkursmasse befriedigt (Konkursprivileg). Mit der Forderungsabtretung der BLPK an den Garantiegebenden gehen auch die Nebenrechte zur Forderung wie das Konkursprivileg mit auf den Garantiegebenden über. Es besteht dabei die empfehlenswerte Möglichkeit, dass dieser im Rahmen der Abtretung auf die Mitübertragung von Nebenrechten verzichtet. Mit Übertragung wird der Garantiegebende gegenüber den übrigen Gläubigern privilegiert aus der Konkursmasse bedient; im anderen Fall ist zwar das Ausfallrisiko und damit der zu erwartende Betrag aus der in Anspruch genommenen Garantie höher, die Lieferanten und übrigen Gläubiger werden aber fairerweise gegenüber dem Garantiegebenden nicht benachteiligt.

7. Finanzielle Konsequenzen für den Kanton

7.1. Auswirkungen auf die Staatsrechnung

Aufgrund der Systematik der Ausfinanzierung bzw. der abzugebenden Garantien ist zu erwarten, dass per Rechtswirksamkeit der Ausfinanzierung sämtliche Überschuldungssituationen von Aktiengesellschaften und Stiftungen zu Garantiefällen führen, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht liquiditätsrelevant sind. Zudem sind jährlich liquiditätswirksame Garantiefälle aus Zahlungsunfähigkeit einiger Arbeitgebender zu erwarten.

Wie in den vorhergehenden Abschnitten ersichtlich ist, ist jeder Arbeitgebende respektive jeder Garantiefall einzeln zu betrachten. Die Verbuchung und der Ausweis in der Staatsrechnung (bzw. bei Betrachtung aus Sicht der Gemeinden als Garantiegebende jeweils sinngemäss gleichbedeutend Gemeinderechnung) können jedoch selbstverständlich für alle summarisch erfolgen, soweit sie zeitlich zusammenfallen. Für den Garantiegebenden ist letztlich die Summe aller potentiellen und erwarteter Garantiefälle und deren erwartete zeitliche Abfolge relevant.

Wenn der Garantiegebende die Garantie gegenüber der BLPK bezüglich eines Arbeitgebenden ausspricht, entsteht für den Garantiegebenden grundsätzlich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des Gesamtbetrags der noch nicht bezahlten Ausfinanzierung dieses Arbeitgebenden. Die Eventualverbindlichkeiten werden im Anhang zur Staatsrechnung ausgewiesen. Die

Eventualverbindlichkeit reduziert sich in den Folgejahren jeweils um den im abgelaufenen Geschäftsjahr bezahlten Betrag der Ausfinanzierung. Tritt ein Garantiefall ein, entsteht für den Garantiegebenden eine Verbindlichkeit, welche in der Bilanz normalerweise als langfristige Finanzverbindlichkeit auszuweisen ist, soweit keine Zahlungen aus dem Garantiefall an den Arbeitgebenden stattgefunden haben. Die Eventualverbindlichkeit reduziert sich um den in der Bilanz erfassten Betrag der Verbindlichkeit.

Somit wird als Eventualverbindlichkeit nur jener Teil der Ausfinanzierung ausgewiesen, der weder bereits durch den Arbeitgebenden bezahlt noch aufgrund eines eingetretenen Garantiefalls anderweitig in der Staatsrechnung erfasst ist. [1] (siehe jeweils Beispiel in Anhang 9 Beispiele zur Erfassung/zum Ausweis der Ausfinanzierung in der Staatsrechnung).

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Eintritts eines Garantiefalls auf die Staatsrechnung erörtert.

7.1.1. Garantiefall aufgrund Überschuldung

Wird das beantragte Lösungsmodell umgesetzt, übernimmt der Garantiegebende einen Teil der Verbindlichkeit des Arbeitgebenden gegenüber der BLPK im Umfang des notwendigen Rangrücktritts.

Das Aktiv-Darlehen ist mit dem Nominalbetrag als Darlehen im Verwaltungsvermögen zu erfassen. Eine Erfassung als Finanzvermögen ist aufgrund dessen Definition in § 13 Abs. 1 FHG (Vermögenswerte, die "...jederzeit veräussert werden können") nicht möglich, da der gewährte Rangrücktritt eine Veräusserbarkeit ausschliesst. Andererseits ist gleichzeitig und in gleicher Höhe die Verpflichtung gegenüber der BLPK als langfristige Finanzverbindlichkeit in die Bilanz einzubuchen. Bei der Erfassung der beiden betragsmässig gleichhohen Darlehen wird die Erfolgsrechnung netto nicht belastet. [2]

Wie einleitend erwähnt, reduziert sich die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit bei Erfassung der Verbindlichkeit um den entsprechenden Betrag. [3]

Das Darlehen kann zwar nicht zurückgefordert werden solange die Verbindlichkeit besteht, es ist aber nicht als bedingt rückzahlbar gemäss HRM 2 (Ziffer 1 Empfehlung Nr. 03 und zusätzliche Auslegung hierzu) zu klassifizieren, da der Garantiegebende nicht auf die Rückzahlung verzichtet, sondern diese nur aufschiebt.

Die Folgebehandlung dieser beiden Darlehen hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Vertrags ab. Eine mögliche Lösung lässt sich wie folgt skizzieren:

- Der Arbeitgebende behält den zuerst fälligen Teil der Verbindlichkeit, die Annuitäten aus der durch den Garantiegebenden übernommenen Verbindlichkeit werden erst später fällig.
- Das Darlehen gegenüber dem Arbeitgebenden darf nicht zurückgefordert werden soweit ein Rangrücktritt darauf besteht. In der Regel bleiben die beiden Darlehen zunächst unverändert.
- Schliesst der Arbeitgebende ein Geschäftsjahr mit Gewinn ab und reduziert damit die Überschuldung, kann der Garantiegebende den Rangrücktritt entsprechend reduzieren und den frei werdenden Teil des Darlehens entweder je nach Fälligkeit einfordern oder soweit mit der Verbindlichkeit gegenüber der BLPK verrechnen, wie der Garantiegebende die Verbindlichkeit wieder dem Arbeitgebenden überträgt. Es ist jedoch zu beachten, dass Rangrücktritts- und Darlehensverträge jeweils anzupassen sind. [4]

In der Folge ist bei der Erstellung der Staatsrechnung jeweils § 15 Abs. 5 FHG zu befolgen: "Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt."

Im Anhang der Staatsrechnung wird das reduzierte Darlehen mit Rangrücktritt ausgewiesen, unabhängig davon, ob der nun freie Teil weiterhin als Darlehen besteht, dieses bereits zurückbezahlt oder verrechnet wurde. Die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit erhöht sich bei Verrechnung wieder, da auf diesem Betrag potentiell wieder ein Garantiefall eintreten könnte. [5]

7.1.2. Garantiefall aufgrund Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit ist eine sofortige und direkte Zuführung von Liquidität unbedingt erforderlich. Es sind zwei Varianten denkbar: Entweder wird die Zahlung zu Lasten der Erfolgsrechnung geleistet, oder es wird ein Darlehen in Höhe der Zahlung gewährt. Um den durch den Garantiegebenden effektiv zu tragenden Betrag zu minimieren, wird die Gewährung eines Darlehens vorgeschlagen. Auf diesem Darlehen ist im Gegensatz zum Garantiefall aus Überschuldung kein Rangrücktritt zu gewähren, weshalb das Darlehen prinzipiell jederzeit rückforderbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Rückforderung in der Regel erst nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens aus Ausfinanzierung gegenüber der BLPK realistisch ist.

Sofern die Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebenden bspw. aufgrund der Finanzplanung frühzeitig erkennbar ist, sollte die zu erwartende Ausgabe mit einem Voranschlagskredit im Voranschlag budgetiert werden. Falls eine Zahlung nicht budgetiert war, ist grundsätzlich ein Nachtragskredit gemäss § 24 Abs. 1 FHG erforderlich, ausser wenn aufgrund eines in § 25 FHG definierten Sachverhalts wie zum Beispiel zeitlicher Dringlichkeit oder geringer Höhe darauf verzichtet werden kann. [6]

Die Vertragsparteien sind bezüglich den Konditionen frei. Das Darlehen ist üblicherweise zu verzinsen, als Zinssatz bietet sich der auch gegenüber der BLPK zur Anwendung kommende Zins von 3 % an. Da dieser Zinssatz jedoch - zumindest im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau - relativ hoch ist, ist es jedoch auch denkbar, von diesem Satz abzuweichen. Die 3 % sind nur zur Verzinsung der gestaffelten Zahlung der Ausfinanzierung an die BLPK vorgegeben.

Wie einleitend erwähnt, reduziert sich die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit jeweils um die in der Annuität enthaltene Amortisation des Darlehens (unabhängig ob Zahlung durch die AG oder durch den Garantiegebenden). [7]

7.1.3. Garantiefall aufgrund Konkurs

Eintritt Garantiefall bei Eröffnung Liquidation bzw. Konkurs:

Bei Eröffnung der Liquidation bzw. des Konkurses ist der noch offene Gesamtbetrag als langfristige Finanzverbindlichkeit gegenüber der BLPK zu erfassen. Die Verbindlichkeit wird gemäss Amortisationsplan abbezahlt. Im Umfang der Verbindlichkeit entsteht eine Forderung gegenüber des liquidierenden Arbeitgebenden, welche jedoch gemäss § 15 Abs. 5 FHG im Ausmass des zu erwartenden Zahlungsausfalls wertberichtigt werden muss. [8]

Soweit der Arbeitgebende die Forderung des Garantiegebenden aus der Konkursmasse erfüllen kann, reduziert sie sich. Der Anteil der Forderung, der aus der Konkursmasse nicht befriedigt werden kann, muss definitiv ausgebucht werden. [9]

Die Belastung der Erfolgsrechnung erfolgt hier durch die Wertberichtigung und die definitive Ausbuchung der Forderung.

Da nun die gesamte Forderung der BLPK gegenüber diesem Arbeitgebenden in der Staatsrechnung erfasst ist, besteht keine weitere Eventualverbindlichkeit mehr. [10]

Eintritt Garantiefall bei Abschluss Konkurs:

Auch wenn der Garantiefall erst bei Vorliegen des Verlustscheins aus dem Konkursverfahren eintritt, hat ein Konkurs schon früher Auswirkungen auf die Staatsrechnung: Da ein Ausfall abschätzbar ist und wahrscheinlich eintreten wird, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips (Ziffer 9 Empfehlung Nr. 02 HRM 2) in der Regel bereits bei Konkurseröffnung eine Rückstellung in Höhe des zu erwartenden Ausfalls (erwarteter Verlustschein) zu erfassen. [11]

Da nun der potentielle Garantiefall in Höhe der Rückstellungen in der Staatsrechnung erfasst ist, reduziert sich die Eventualverbindlichkeit um diesen Betrag. [12]

Bei Erhalt des Verlustscheins übernimmt der Garantiegebende die Verbindlichkeit des Arbeitgebenden gegenüber der BLPK. [13]

Da nun die gesamte Forderung der BLPK gegenüber diesem Arbeitgebenden in der Staatsrechnung erfasst ist, besteht keine weitere Eventualverbindlichkeit mehr. [14]

7.1.4. Gesamtperspektive und indirekte Auswirkung

Der höchstmögliche Garantiefall je Arbeitgebenden insgesamt ist die Forderung bzw. Restforderung der BLPK im Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls.

Primär ist beim Eintritt eines Garantiefalls nur die Bilanz des Garantiegebenden betroffen: Einerseits wird ein Darlehen gegenüber dem Arbeitgebenden gewährt, andererseits wird eine Verbindlichkeit gegenüber der BLPK eingegangen, bzw. diese direkt oder schrittweise bezahlt. Verbessert sich die Situation des Arbeitgebenden später wieder, können die bezahlten Beträge zurückgefordert oder die Forderung wieder zurückübertragen werden.

Die Erfolgsrechnung wird nur belastet, wenn ein gewährtes Darlehen aufgrund mangelnder Werthaltigkeit (ungenügende Bonität des Arbeitgebers) wertberichtigt werden muss, dem Arbeitgeber die Schuld erlassen wird oder im Konkursfall die Restforderung der BLPK definitiv getragen werden muss. Gesamthaft betrachtet erfolgt ein definitiver Mittelabfluss nur in diesen Fällen und nur in diesem Umfang.

Bei einigen Arbeitgebenden dürften die Garantiegebenden eine Haupteinnahmequelle sein, weshalb zur Finanzierung der Annuitäten Anträge für höhere Leistungsvergütungen, Beiträge etc. zu erwarten sind. In der Folge ist für die Garantiegebenden auch ausserhalb der zu gewährenden Garantie höhere Zahlungen an die Arbeitgebenden und eine höhere Belastung der Erfolgsrechnung zu erwarten.

7.2. Absicherungsmöglichkeiten des Garantiegebenden gegenüber den Arbeitgebenden

Die Forderungen der BLPK gegenüber ihren angeschlossenen Arbeitgebenden aus der Ausfinanzierung müssen ausreichend sichergestellt werden. Gemäss Art. 58 BVV 2¹⁷ muss die Garantie auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein. Daraus ergibt sich, dass allfällige Absicherungsmöglichkeiten für den Garantiegebenden gegenüber dem Arbeitgebenden nicht an die Gewährung der Garantie geknüpft werden dürfen.

Als mögliche Instrumente für den Garantiegebenden kommen in Betracht:

¹⁷ SR 831.441.1

Landratsvorlage Garantieleistungen

- Verpfändung von Aktiven des Arbeitgebenden zu Gunsten des Garantiegebenden;
- Auferlegung von bestimmten Kreditbedingungen (Covenants);
- Anforderungen an Rechnungslegung und Controlling;
- Festlegung von periodischen Reportings (quartalsweise, halbjährlich);
- Bestätigung zusätzlicher Angaben wie z.B. Einhaltung der Verträge, Annuitätenzahlungen durch die Revisionsstelle.

Solche zusätzlichen Absicherungsmöglichkeiten machen vor allem bei denjenigen Arbeitgebenden Sinn, die neben dem eigentlich Leistungsauftrag bzw. der Leistungserbringung im Sinne des Garantiegebenden noch weitere Geschäftsbereiche haben.

Nähere Angaben zu den möglichen Instrumenten für den Garantiegebenden finden sich in Anhang 10: Absicherungsmöglichkeiten des Garantiegebenden gegenüber den Arbeitgebenden.

8. Kategorisierung der angeschlossenen Arbeitgebenden zur Garantiesprechung

8.1. Kategorisierung

Die Höhe des auszufinanzierende Betrages betrug per 31. Dezember 2011 CHF 2'320 Mio. (bestehend aus versicherungstechnischem Fehlbetrag, Kosten des Wechsels der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes, Kapitalisierung der Rententeuerung und Kosten Besitzstandsregelung Primatswechsel).

Aufgrund der Performance der BLPK im Jahr 2012 haben sich die Zahlen nur unwesentlich verbessert.

Im Rahmen dieser Vorlage wird die Gesamtzahl der Arbeitgebenden in diverse Kategorien eingeteilt. Ziel dieser Kategorisierung ist es, die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Garantiesprechung darzustellen und eine Übersicht über zu erwartenden Mehrkosten für Kanton und Einwohnergemeinden zu erhalten.

Tabelle 2: Übersicht über die Kategorien

Stand 31.12.2011 Die Angaben basieren auf der Kantonslösung	Total Forderung	Total Annuität 40 Jahre, 3 % Zins	Total Annuität 20 Jahre, 3 % Zins	Total Annuität 10 Jahre, 3 % Zins
Kategorie 1: Kanton	1'069'000'000	46'247'482	71'853'591	125'319'412
Kategorie 2: Beteiligungen	414'852'190	17'947'492	27'884'583	48'633'332
Kategorie 3: Einwohnergemeinden	554'052'929	23'969'647	37'241'060	64'951'906
Kategorie 4: Kommunale Institutionen	107'685'470	4'658'729	7'238'155	12'624'022
Kategorie 5: Institutionen mit Leistungsauftrag BL	100'385'300	4'342'907	6'747'469	11'768'220
Kategorie 6: Institutionen ohne Leistungsauftrag BL	74'024'112	3'202'459	4'975'583	8'677'884
TOTAL	2'320'000'000	100'368'717	155'940'442	271'974'775

8.2. Kategorie 1: Kanton

Diese Kategorie hat nur den Kanton als angeschlossenen Arbeitgebenden eingeteilt.¹⁸ Der auszufinanzierende Betrag liegt per 31. Dezember 2011 bei CHF 1'069 Mio. Er ist selbst garantiefähig und muss als solches bei seinem Forderungsmodell keine Garantie vorweisen können. Seine Plan- und Ausfinanzierungsvariante wurden in der Landratsvorlage 2012-176 beschrieben und haben in den Kommissionsberatungen punktuelle Änderungen erfahren (Reduktion des Ausfinanzierungszeitraums von 40 auf 10 Jahre, Einführung einer Wertschwankungsreserve mittels Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Zweckbindung).

8.3. Kategorie 2: Beteiligungen

In Kategorie 2 fallen alle Beteiligungen des Kantons, welche ihre Arbeitnehmenden gleichzeitig bei der BLPK versichert haben.¹⁹ Das sind folgende Organisationen:

- Motorfahrzeugprüfstation beider Basel;
- Kantonsspital Baselland;
- Psychiatrie Baselland;
- Universitätskinderspital beider Basel UKBB;
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung;
- Bürgschaftsgenossenschaft Baselland;
- Hardwasser AG;
- Baselland-Transport AG;
- Waldenburgerbahn AG;
- Autobus AG Liestal;
- Schweizerische Rheinhäfen;
- Basellandschaftliche Pensionskasse.

Gemäss § 16 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes²⁰ steht es diesen Arbeitgebenden frei, den Kantonsplan für die Ausfinanzierung als auch in Bezug auf die Planvariante zu übernehmen, oder in beiden Fällen in Absprache mit der BLPK eine alternative Variante zu wählen.²¹

Die Höhe des auszufinanzierenden Betrages für die Kategorie 2 beträgt per 31. Dezember 2011 CHF 415 Mio.

Diese Arbeitgebenden sind selbst nicht garantiefähig und benötigen deshalb, sofern sie ihre Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets ausfinanzieren, die Garantie eines Garantiegebers.

¹⁸ Vgl. Anhang 1: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 1

¹⁹ Vgl. Anhang 2: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 2

²⁰ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

²¹ Einschränkungen gibt es aber bei Bedarf einer Garantie von Seiten des Kantons, siehe dazu Kapitel 5.4.

8.4. Kategorie 3: Einwohnergemeinden

Praktisch alle Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind der BLPK angeschlossen und werden in der Kategorie 3 zusammengefasst.²² Der auszufinanzierende Betrag dieser Einwohnergemeinden liegt per Ende 2011 insgesamt bei CHF 554 Mio. Alle Einwohnergemeinden sind selbst garantiefähig und benötigen deshalb, keine Garantie. Wie allen angeschlossenen Arbeitgebenden steht es Ihnen frei, den Kantonsplan oder eine andere Varianten für die Ausfinanzierung resp. die Vorsorge ihrer Mitarbeitenden zu wählen.

8.5. Kategorie 4: Kommunale Institutionen

Kategorie 4 steht für die den Einwohnergemeinden ideell, wirtschaftlich und finanziell nahestehenden Institutionen (z.B. Bürgergemeinden) sowie Institutionen, an welche kommunale Aufgaben outgesourct wurden (z.B. Spitex).²³ Darunter fallen folgende Organisationen:

- Bürgergemeinden;
- Spitex;
- Alters- und Pflegeheime;
- Musikschulen;
- Forstbetriebsgemeinschaften und –zweckverbände.

Der auszufinanzierende Betrag aller in dieser Kategorie enthaltenen Institutionen beläuft sich per Stichtag 31. Januar 2011 auf CHF 107 Mio. Franken.

Diese Arbeitgebenden sind selbst nicht garantiefähig und benötigen deshalb, sofern sie ihre Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets ausfinanzieren, die Garantie eines Garantiegebers.

8.6. Kategorie 5: Institutionen mit Leistungsauftrag BL

Unter diese Kategorie fallen Institutionen, welche zwar keine Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft darstellen, aber mit denen er aufgrund von Leistungsaufträgen wirtschaftlich und finanziell eng verbunden ist und welche der BLPK angeschlossen sind.²⁴ Es sind dies:

- Kinder-, Jugend- und Schulheime;
- Sonderschulen und Sonderschulheime;
- Wohnheime, Tages- und Werkstätte der Behindertenhilfe;
- Übrige anerkannte Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Der auszufinanzierende Betrag aller in dieser Kategorie enthaltenen Institutionen beläuft sich per Stichtag 31. Januar 2011 auf CHF 100 Mio. Franken.

Diese Arbeitgebenden sind selbst nicht garantiefähig und benötigen deshalb, sofern sie ihre Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets ausfinanzieren, die Garantie eines Garantiegebers.

²² Vgl. Anhang 3: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 3

²³ Vgl. Anhang 4: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 4

²⁴ vgl. Anhang 5: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 5

8.7. Kategorie 6: Institutionen ohne Leistungsauftrag BL

Die 6. Kategorie fasst alle Arbeitgebenden zusammen, welche weder mit Kanton noch mit Einwohnergemeinden wirtschaftlich und finanziell eng verbunden sind und auch keinen Leistungsauftrag mit dem Kanton haben. Ins Gewicht fallen hier vor allem die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Römisch-katholischen inkl. deren Landeskirchen sowie die Christkatholische Landeskirche.

Der auszufinanzierende Betrag aller in dieser Kategorie enthaltenen Institutionen beläuft sich per Stichtag 31. Januar 2011 auf CHF 74 Mio. Franken, davon entfallen auf die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden CHF 44 Mio (~ 60% der Gesamtsumme in dieser Kategorie).

Alle Arbeitgebenden in dieser Kategorie sind selbst nicht garantiefähig und benötigen deshalb, sofern sie ihre Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung am Vortag des Inkrafttretens des Pensionskassengesetzes und -dekrets ausfinanzieren, die Garantie eines Garantiegebers.

Der Kanton prüft, wo nötig, die Übernahme von Garantien für die in dieser Kategorie enthaltenen Landeskirchen und Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Arbeitgebende.

9. Lösung aus Sicht des Kantons

Gemäss § 18 des Pensionskassengesetzes²⁵ gibt der Kanton der BLPK, wo nötig, eine Garantiezusage für die Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist, oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen.

Der Tatbestand der wirtschaftlich und finanziell engen Verbundenheit trifft insbesondere auf die Kategorien 2 (Beteiligungen) und 5 (Institutionen mit Leistungsauftrag BL) zu. Aus diesem Grund sieht sich der Kanton in diesen beiden Bereichen in der Verantwortung, allfälligen Garantiebegehren wo nötig zu entsprechen. Der Umgang mit den anderen Kategorien (Einwohnergemeinden, Kommunale Institutionen, Institutione ohne Leistungsauftrag BL) wird in Kapitel 9.4 erläutert.

Wichtig in diesem Punkt ist noch einmal die Unterscheidung zwischen Arbeitgebenden, welche die Forderung mittels sofortiger Einmaleinlage am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets begleichen werden und jenen, welche aufgrund fehlender liquiden Mitteln zwangsläufig das Forderungsmodell wählen müssen. Bei Arbeitgebenden, die mit ausreichenden nicht betriebsnotwendiger flüssigen Mitteln die gesamte Ausfinanzierung sofort per Einmaleinlage am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionkassengesetzes und –dekrets bezahlen, ist keine Garantie erforderlich. Dies wiederum bedeutet, dass der Kanton diese Fälle nicht mit einer Garantie zur Verhinderung einer Überschuldung / eines Kapitalverlustes oder zur Unterstützung der Annuitätenzahlung bedienen muss, da deren Forderung bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets beglichen wurde. Bei der Gewährung der Garantie für einen Arbeitgebenden soll als Bedingungen ein nicht teureres Leistungspaket als der Kanton geknüpft werden.

²⁵ Vgl Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

9.1. Übernahme von Garantien in ausgewählten Fällen

9.1.1. Beteiligungen (Kategorie 2)

9.1.1.1. Motorfahrzeugprüfstation beider Basel

Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel führt im Auftrag der beiden Kantone die vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen durch. Sie erhebt hierfür einheitliche und kostendeckende Gebühren, die von den Regierungen festgelegt sind. Die MFP selbst ist keine gewinnorientierte Institution. Mit den kostendeckenden Gebühren werden deren Betriebskosten, unter Einschluss eventueller Investitionen, gedeckt.

Die Analyse auf Basis der Jahresrechnung 2011 hat ergeben, dass es der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel nicht möglich sein wird, ihre Forderung gegenüber der BLPK mit einer sofortigen Einmalzahlung auszufinanzieren. Die MFP hat als solches kein Eigenkapital, welches sie für die Begleichung der Schuld gegenüber der BLPK einsetzen könnte.

Die MFP benötigt somit eine Garantie der Trägerkantone. Dies hat aber keine gesetzlichen Folgen, ebenso kann die MFP ihre Annuitäten durch die Cash Flows begleichen. Es kommt also nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die MFP kann die Annuität aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen.

9.1.1.2. Kantonsspital Baselland

Zweck des Kantonsspitals Baselland ist die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch den Betrieb von drei akut-somatischen Spitälern an den Standorten Liestal, Bruderholz und Laufen mit stationären und ambulanten Angeboten. Ebenso werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung beigetragen.

Aufgrund der Ergebnisse der Jahresrechnung 2011 wird es dem Kantonsspital nicht möglich sein, die Forderung mit einer sofortigen Einmalzahlung abzulösen. Aus diesem Grund muss der Kanton mit einer Garantie einspringen.

Das Kantonsspital Baselland (und die Psychiatrie Baselland) wurden per 1. Januar 2012 verselbständigt. Der damit verbundene Abgang der Versicherten hätte eigentlich eine Teilliquidation bei der Vorsorgeeinrichtung ausgelöst, und der Kanton hätte die Deckungslücke der Kantonsspitäler ausfinanzieren müssen. Diese Belastung wäre für den Kanton zum damaligen Zeitpunkt nicht tragbar gewesen. Aus diesem Grund wurde das Teilliquidationsreglement der BLPK geändert, so dass auf diese Ausfinanzierung verzichtet werden konnte. Gleichzeitig wurde in einem zusätzlichen Paragraphen des Spitalgesetzes festgehalten, dass der Kanton bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich bleibe (§ 12 Abs. 5 des Spitalgesetzes²⁶).

Der Kanton übernimmt somit die Lücke, welche den Spitalbetrieben durch den auszufinanzierenden Betrag gegenüber der BLPK entsteht, dies entspricht dem Eintritt des Garantiefalls. Ebenso bezahlt er die gemäss Modellannahmen zu zahlende Annuitäten an die BLPK. Er beabsichtigt aber gemäss Beschluss der Finanzkommission, dass die Spitäler die Kosten dieser Ausfinanzierung selbst tragen werden, sobald sich dafür nach Beurteilung des Kantons Spielraum bietet.²⁷

²⁶ SGS 930 || GS 37.0867

²⁷ Vgl. Punkt 4.4.2 im Bericht der Finanzkommission zur Vorlage 2012/176: BLPK-Reform

Das Kantonsspital Baselland benötigt also von Seiten des Kantons eine Garantie per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets, dieser Zeitpunkt ist gleichbedeutend mit dem Eintritt des Garantiefalls, d.h. der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung des Fehlbetrages des Kantonsspitals Baselland, jedenfalls vorläufig. Es entsteht keine Eventualverbindlichkeit.

9.1.1.3. Psychiatrie Baselland

Die Psychiatrie Baselland gewährleistet die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch umfassende ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Leistungen für alle Altersgruppen. Des Weiteren werden spezifische Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten für psychisch und geistig behinderte Menschen angeboten. Ebenso werden gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen erbracht und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung beigetragen.

Wie beim Kantonsspital Baselland übernimmt der Kanton sowohl die Lücke, welche der Psychiatrie Baselland durch den auszufinanzierenden Betrag gegenüber der BLPK entsteht, als auch die Zahlung der Annuitäten. Er beabsichtigt aber, dass die Kosten dieser Ausfinanzierung selbst getragen werden, sobald sich dafür nach Beurteilung des Kantons Spielraum bietet.

Die Psychiatrie Baselland benötigt also von Seiten des Kantons eine Garantie bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets, dieser Zeitpunkt ist gleichbedeutend mit dem Eintritt des Garantiefalls, d.h. der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung des Fehlbetrages der Psychiatrie Baselland, jedenfalls vorläufig. Es entsteht eine Verbindlichkeit.

9.1.1.4. Universitätskinderspital beider Basel UKBB

Das UKBB stellt die nachfragegerechte Versorgung des Gebietes der Trägerkantone mit einer qualitativ hoch stehenden Kinder- und Jugendmedizin sicher. Es dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre und Forschung. Es kann kinder- und jugendmedizinischen Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen. Die kinder- und jugendmedizinischen Dienstleistungen richten sich nach der Genehmigung durch die beiden Parlamente.

Die von den Regierungen der Trägerkantone zu erteilenden Leistungsaufträge bilden den Hauptteil einer Leistungsvereinbarung mit dem Universitäts-Kinderspital. Die Vereinbarung umschreibt die Leistungsziele und legt Leistungsindikatoren fest. Die Leistungsaufträge sind Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Trägerkantone. Die Leistungsvereinbarung regelt die Modalitäten der Finanzierung, des Controllings und des Berichtswesens. Die in der Leistungsvereinbarung zugesicherten Beiträge der Trägerkantone stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Parlamente.

Die Analyse auf Basis der Jahresrechnung 2011 hat ergeben, dass es dem UKBB nicht möglich sein wird, seine Forderung gegenüber der BLPK mit einer sofortigen Einmalzahlung auszufinanzieren.

Mit der Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)²⁸ vom 16. Februar 1998 übernehmen die Trägerkantone gemäss § 27 Absatz 2 den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) per Stichtag (Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets) zu gleichen Teilen. Dasselbe Verfahren wird auch bei der Ausfinanzierung der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) angewandt (§ 27 Abs. 3 des Staatsvertrages).

²⁸ Vgl. Landratsvorlage 2013-020

Das UKBB benötigt also von Seiten der Trägerkantone eine Garantie bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets, dieser Zeitpunkt ist gleichbedeutend mit dem Eintritt des Garantiefalls, d.h. der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung des Fehlbetrages und die Zahlung der Annuitäten. Es entsteht eine Verbindlichkeit.

9.1.1.5. Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK

Die Basellandschaftliche Pensionskasse ist zuständig für die beruflichen Vorsorge der der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden. Sie erbringt Leistungen gemäss dem Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) und der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente, in jedem Falle mindestens gemäss den zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts. Die BLPK muss aufgrund der eigenen Arbeitnehmenden auch ausfinanzieren. Sie ist ein Spezialfall, da sie die Ausfinanzierung faktisch sich selbst schuldet. Sie ist in der Lage die notwendige Ausfinanzierung mittels einer Auflösung von vorhandenen Rückstellungen vorzunehmen. Aus diesem Grund benötigt die BLPK keine Garantie des Kantons.

9.1.1.6. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung BGV

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung versichert die Gebäude und Grundstücke im Kanton Basellandschaft gegen Elementar- und Feuerschäden und erfüllt hoheitliche Aufgaben im Brandschutz, in der Elementarschadenprävention und im Feuerwehrewesen.

Die Analyse des Jahresabschlusses hat ergeben, dass die BGV aufgrund ihrer liquiden Mittel die Möglichkeit hat, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Aus diesem Grund benötigt die BGV keine Garantie des Kantons.

9.1.1.7. Sozialversicherungsanstalt Baselland SVA

Die Ausgleichskasse erfüllt die Durchführung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen ELG, die Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG), die Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft. Weiter gewährleistet sie den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft, die Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes, soweit sie nicht ihnen übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen.

Die SVA hat keine Möglichkeit, die Forderung gegenüber der BLPK mit einer sofortigen Einmalzahlung zu tilgen, sie benötigt eine Garantie des Kantons. Es kommt nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie auf die Forderung wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die SVA kann die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.1.8. Bürgschaftsgenossenschaft Baselland BGB

Ziel der Bürgschaftsgenossenschaft Baselland ist die Förderung des Liegenschafts- und Stockwerkeigentums. Mit ihrer Bürgschaft erleichtert die Genossenschaft natürlichen und juristischen Personen die Sicherstellung von Hypotheken und Baukrediten sowie von grundpfändlich gedeckten Darlehen und Krediten. Dieser Tätigkeitsbereich ist grundsätzlich auf den Kanton Basel-Landschaft begrenzt. In Ausnahmefällen können auch Bürgschaften für

ausserkantonale Grundstücke in der Schweiz übernommen werden. Neben dieser Hauptaufgabe erbringt sie auch allgemeine Immobiliendienstleistungen wie Verwaltung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften, Baukredit-Treuhänderschaften, Liegenschaftsschätzungen; Beratung in allen Liegenschaftsbelangen. Sie kann zudem für eigene Rechnung Grundstücke erwerben und veräussern.

Die Analyse der Jahresrechnung 2011 der BGB hat ergeben, dass eine sofortige Ausfinanzierung per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets aufgrund der vorhandenen Liquidität möglich ist. Somit benötigt sie keine Garantie des Kantons.

9.1.1.9. Hardwasser AG

Die Gesellschaft bezweckt, in Ausführungen der Bestimmungen des zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt abgeschlossenen Gründungsvertrages vom 26. November 1954, 04./07. Juli 1955, das in der Hard (Gemeindebann Muttenz) vorhandene natürliche und mit vorgereinigtem Rheinwasser künstlich angereicherte Grundwasser zu gewinnen und als Trinkwasser den Industriellen Werken Basel sowie den angeschlossenen Einwohnergemeinden und Zweckverbänden im Kanton Basel-Landschaft abzugeben. In geringerem Umfang wird auch vorgereinigtes Rheinwasser als Brauchwasser an die ARA Rhein in Pratteln geliefert.

Die Hardwasser AG hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Sie benötigt deshalb keine Garantie der Trägerkantone.

9.1.1.10. Baselland Transport AG

Die Baselland Transport AG ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen, der Übernahme weiterer Betriebe des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Trägerorganisation des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft, der Führung von Nebenbetrieben und Nebengeschäften, soweit diese entweder mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang stehen oder zur Verbesserung der Ertragslage geeignet sind.

Die Baselland Transport AG hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Sie benötigt deshalb keine Garantie des Kantons.

9.1.1.11. Waldenburgerbahn AG

Der Waldenburgerbahn AG obliegt die Verwaltung und der Betrieb einer Schmalspurbahn von Liestal nach Waldenburg, gebaut und betrieben ursprünglich nach Massgabe der ihr am 19. April 1870 vom Kanton Basel-Landschaft erteilten und am 20. Juni 1871 vom Bund genehmigten Konzession. Die Bahn ist entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und gemäss den technischen Fortschritten im Eisenbahnwesen auszubauen und hat die Förderung des Verkehrs nach Langenbruck anzustreben. Die geltende Grundlage für den Bau und Betrieb der Bahn ist die neue, mit Bundesbeschluss vom 29. September 1969 erteilte Konzession. Die Gesellschaft kann sich, soweit es den Interessen des Unternehmens dient, ergänzende Betriebe angliedern oder sich an solchen beteiligen. Die Dauer der Gesellschaft richtet sich nach der jeweils geltenden Konzession.

Die Waldenburgerbahn AG hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Sie benötigt deshalb keine Garantie des Kantons.

9.1.1.12. Autobus AG Liestal

Halten, dauernde Verwaltung, Kauf, Verkauf und Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere auf folgenden Gebieten: Personen- und Gütertransport; öffentlicher Verkehr, Automobilhandel und -reparaturen sowie Handel mit Betriebsstoffen. Die Gesellschaft kann sich an andere Unternehmungen beteiligen, Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Garantien zu Gunsten von verbundenen Gesellschaften erteilen.

Die Autobus AG Liestal stellt ein Spezialfall dar. Die Analyse des Jahresabschlusses 2011 wurde auf Gruppenstufe (inkl. der drei Tochtergesellschaften) vorgenommen, da sich die zur Verfügung stehenden Angaben zur Ausfinanzierung und zu einer gebildeten Rückstellung zur Ausfinanzierung auf die Gruppe gesamthaft beziehen und diese nicht den Einzelgesellschaften zugeordnet werden konnten. Eine allfällige Garantie würde aber nur für den Geschäftsbereich des öffentlichen Verkehrs gewährt.

Die Autobus AG Liestal hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 keine Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Somit benötigt die Sparte des öffentlichen Verkehrs eine Garantie des Kantons. Dies hat keine gesetzlichen Folgen, deshalb wird die Garantie als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die Autobus AG Liestal kann die Annuität selbständig bezahlen.

9.1.1.13. Schweizerische Rheinhäfen AG

Zweck der Schweizerischen Rheinhäfen AG ist die Förderung der Grossschifffahrt als ökologischen Verkehrsträger von nationaler Bedeutung und verkehrsträgerübergreifender Betrieb von Hafenanlagen. Sie gehören zusammen mit der Motorfahrzeugprüfstation (MFP) und dem Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) zu den drei bikantonalen Trägerschaften, welche der BLPK angeschlossen sind. Siehe dazu auch Kapitel 9.2.

Die Schweizerische Rheinhäfen AG hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Somit benötigen sie keine Garantie der Trägerkantone.

9.1.2. Institutionen mit Leistungsauftrag BL (Kategorie 5)

9.1.2.1. Stiftung Kinderbetreuung Binningen

Die Stiftung Kinderbetreuung Binningen engagiert sich seit 1994 in der familienergänzenden Betreuung von Kindern und für die Bedürfnisse deren berufstätigen Eltern. Sie unterstützt Eltern und Arbeitgebenden, Familie und Beruf zu vereinbaren und Einwohnergemeinden in der Entwicklung von familienergänzenden Betreuungsangeboten.²⁹

Die Stiftung Kinderbetreuung Binningen hat aufgrund ihrer vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, ihre Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Somit benötigt sie keine Garantie des Kantons.

9.1.2.2. Insieme Baselland (Verein)

Insieme Baselland, der Verein zur Förderung von Menschen mit einer geistigen und/oder anderen

²⁹ Vgl. Stiftung Kinderbetreuung Binningen

Behinderung, besteht unter dem Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland. Insieme Baselland hat Sitz in Liestal und ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, der ausschliesslich gemeinnützigen Charakter hat. Er orientiert sich an den Menschenrechten und an der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen mit einer geistigen und/oder anderen Behinderung. Insieme Baselland kann Vereine/Stiftungen mit verwandten Zielsetzungen aufnehmen, gründen oder sich mit solchen zusammenschliessen.

Der Verein hat aufgrund seiner vorhandenen liquiden Mitteln auf Basis der Rechnung 2011 die Möglichkeit, seine Forderung gegenüber der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sofort auszufinanzieren. Somit benötigt er keine Garantie des Kantons.

9.1.2.3. Mattenheim Ettingen

Das Mattenheim ist eine sozialtherapeutische, zertifizierte Einrichtung für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung ab 18 Jahren, unabhängig von Geschlecht, Kultur und Religion. Die Menschen mit Behinderung können bis an ihr Lebensende im Mattenheim in verschiedenen Wohnformen leben. Das Mattenheim bietet verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten an, wie geschützte Arbeitsplätze, industrielle Beschäftigung und kreative Beschäftigung. Die Organisation ermöglicht eine interdisziplinäre Arbeit mit verschiedenen Fachbereichen. Interne und externe Aus- und Weiterbildungen werden gefördert. Das Mattenheim erfüllt die vom Kanton geforderten Bedingungen mittels eines Qualitätsmanagement und unterstützt damit eine kontinuierliche Entwicklung der Organisation und deren Qualität.³⁰

Das Heim kann aufgrund seiner finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung begleichen, es braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat aber keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Das Heim kann aber die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.4. Eingliederungsstätte Baselland ESB

Die Eingliederungsstätte Baselland ESB ist eine Stiftung mit öffentlichem Auftrag. Sie steht im Dienste von Menschen mit einer Behinderung und setzt sich dafür ein, dass diese ihr Potenzial entfalten und so selbstbestimmt wie möglich leben und arbeiten können. Interdisziplinäre Teams mit engagierten Fachleuten betreuen über 400 Jugendliche und Erwachsene in allen Lebensbereichen: beim Arbeiten, Lernen, Wohnen und in der Freizeit. Die ESB verfügt über 350 Arbeitsplätze und 100 Wohnplätze an verschiedenen Standorten im Kanton Baselland. Die Eingliederungsstätte Baselland ESB ist dem Verein "insieme Baselland" angeschlossen und Mitglied von "INSOS Schweiz", dem Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung, sowie von "SUBB – Verband Soziale Unternehmen beide Basel".³¹

Die ESB kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat aber keine gesetzlichen Folgen, es kommt somit nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die ESB kann aber die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

³⁰ Vgl. Mattenheim Ettingen

³¹ Vgl. Eingliederungsstätte Baselland ESB

9.1.2.5. Schulheim Sommerau

Der Verein Sommerau in Rümlingen trägt die Verantwortung für zwei Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kanton Baselland. Die Tagessonderschule Baselland „Tandem“ bietet 18 normalbegabten Primarschülern, die eine individuell abgestimmte Förderung und Betreuung benötigen, Lern-, Entwicklungs- und Erfahrungsraum. Das Schulheim Sommerau ist ein Internat mit eigener Schule bis zur 5. Klasse und anschliessendem externem Schul- und Ausbildungsangebot für 39 normal begabte Kinder und Jugendliche, die einer gezielten pädagogischen, schulischen und therapeutischen Hilfe bedürfen.³²

Das Schulheim Sommerau kann aufgrund seiner finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, es braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat aber keine gesetzlichen Folgen, es kommt somit nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Das Schulheim kann aber die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss dafür auch eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.6. Stiftung Schulheim Röserental

Das Schulheim Röserental in Liestal bietet verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren, die für eine gewisse Zeit nicht in ihren Familien aufwachsen können, stationäre Betreuungsplätze sowie eine interne Heimschule an. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Angehörigen werden entlastet. Sie haben Zeit und Raum für eine Neuorientierung, für persönliche Entfaltung und Sozialisation. Nach dem Aufenthalt im Schulheim Röserental wechseln die Jugendlichen in die öffentliche Schule (9./10. Schuljahr), absolvieren eine Zwischenlösung, oder beginnen mit einer Berufsausbildung.³³

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Die Annuität aber kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

9.1.2.7. Stiftung Leiern (Auf der Leiern)

Die Stiftung Leiern betreibt in Gelterkinden eine sonderpädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einen speziellen Förderbedarf aufgrund ihrer geistigen Behinderung oder Lernbehinderung aufweisen. Das „Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern“ erbringt seine Leistungen im Rahmen des Konzepts für Sonderschulung des Kantons Basel-Landschaft. Die Betreuung und Förderung im Wohn-, Freizeit-, Schul- und Therapiebereich unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit sowie das körperliche und emotionale Wohlbefinden. Sowohl die pädagogischen Massnahmen als auch die Forderungen an die Kinder und Jugendlichen zielen auf die grösstmögliche Selbstständigkeit und eine nachhaltige soziale Integration.³⁴

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Die Annuität aber kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

³² Vgl. Schulheim Sommerau

³³ Vgl. Schulheim Röserental

³⁴ Vgl. Stiftung Leiern

9.1.2.8. Schulheim Schillingsrain

Das Schulheim Schillingsrain der Kettinger-Stiftung in Liestal ist ein Schulheim für normalbegabte, verhaltensauffällige männliche Kinder und Jugendliche. Ziel deren Aufenthaltes ist es, die persönliche und soziale Entwicklung, die Schulung und Berufsfindung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.³⁵

Das Schulheim kann aufgrund seiner finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, es braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Ebenso benötigt das Heim eine Garantie zur Zahlung der Annuität durch den Kanton, da es diese aufgrund seines Cash Flows nicht selbst finanzieren kann.

9.1.2.9. Stiftung Wolfbrunnen

Die Stiftung Wolfbrunnen in Lausen beherbergt eine Wohngruppe und Schule für weibliche Jugendliche und junge Frauen in einer schwierigen Entwicklungsphase. In der Wohngruppe mit interner Schule leben bis zu 12 Bewohnerinnen von 13 bis 18 Jahren. In einem geschützten Rahmen werden diese umfassend darauf vorbereitet, zukünftig ein selbstständiges Leben zu führen. Auftrag der Stiftung Wolfbrunnen ist die integrierte Betreuung von weiblichen Jugendlichen im Schul- und Wohnbereich, die stationäre, sozialpädagogische und schulische Betreuung weiblicher Jugendlicher, Förderung von lebensbejahender Grundeinstellung, Selbstwertgefühl und sozialer Verantwortung und die Vorbereitung auf selbstständige Lebensführung.³⁶

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 die Forderung mit Inkrafttsetzung des Pensionskassengesetzes und –dekrets per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie ist deshalb nicht auf eine Garantie des Kantons angewiesen.

9.1.2.10. Heime auf Berg

Die Heime Auf Berg AG in Seltisberg trägt die Verantwortung für das Kinderheim und die Jugendvilla in Seltisberg sowie für das Mutter-Kind-Haus Belvedere in der Stadt Basel. Die Heime Auf Berg widmen sich als familienergänzende und / oder –begleitende Institution dem Ziel, die ihnen anvertrauten Menschen in sozialen, lebenspraktischen und gesellschaftlichen Fähigkeiten individuell zu fördern. In der Zusammenarbeit mit dem/der Inhaber/in der elterlichen Verantwortung steht das Wohlergehen der dem Heim anvertrauten Menschen im Mittelpunkt. Verein Wohngruppe behinderter Kinder.³⁷

Die AG kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, es braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Die Annuität aber kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

9.1.2.11. Insieme Baselland, Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die Stiftung ist Trägerin der Institutionen Heilpädagogische Schule Baselland mit Standorten in Sissach, Münchenstein und Liestal sowie der Förderstätte am Schlosspark in Binningen.

Die Heilpädagogische Schule Baselland unterrichtet Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und begleitet sie auf ihrem individuellen Bildungsweg. Die Förderstätte stellt jungen geistig

³⁵ Vgl. Schulheim Schillingsrain

³⁶ Vgl. Stiftung Wolfbrunnen

³⁷ Vgl. Heime auf Berg AG

und/oder körperbehinderten Menschen ein neuartiges Bildungs- und Arbeitsangebot zur Verfügung mit dem Ziel, ihnen eine Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen.

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Die Annuität kann nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden, auch hier braucht es eine Garantie des Kantons.

9.1.2.12. Insieme Baselland, Stiftung Adulta

Die Stiftung Adulta betreibt im Kanton Basel-Landschaft Heime für erwachsene Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Sie organisiert den betreuten Menschen einen Lebensmittelpunkt in einem sicheren, freundlichen und angenehmen Zuhause, wo sie eine qualitativ hochstehende professionelle Begleitung und Betreuung erhalten. Sie ermöglichen den Bewohnerinnen und Bewohnern Mitbestimmung, Übernahme von Selbstverantwortung, Weiterentwicklung, vielfältige Aktivitäten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.³⁸

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat aber keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zu einem Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Sie kann aber die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.13. Stiftung Mosaik

Die Stiftung Mosaik in Pratteln führt Angebote zur Beratung, Begleitung und Förderung von Menschen, die in ihren körperlichen, geistigen, psychischen und neurologischen Funktionen oder in ihrer Sinneswahrnehmung behindert sind. Sie unterstützt die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung zur Verbesserung ihrer Lebenssituation.³⁹

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt unmittelbar zu einem Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Sie kann zudem die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.14. Stiftung Basel-Olsberg

Die Stiftung Basel-Olsberg im Rähhof in Lausen bezweckt den Aufbau und Unterhalt einer oder mehrerer Wohn- und Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer geistigen, psychischen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung. Sie setzt sich für das Recht für ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Pflicht zu gegenseitigem Respekt und Toleranz ein.⁴⁰

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des

³⁸ Vgl. Insieme Baselland, Stiftung Adulta

³⁹ Vgl. Stiftung Mosaik

⁴⁰ Vgl. Stiftung Basel-Olsberg

Kantons. Dies hat keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zum Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die Annuität kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

9.1.2.15. KV Baselland

Der KV BL ist die Berufsorganisation für den Dienstleistungsbereich, insbesondere der kaufmännisch oder im Verkauf tätigen Angestellten, und vertritt deren Interessen gegenüber Behörden und Arbeitgebenden, z.B. als Vertragspartner für Gesamtarbeits-Verträge und in verschiedenen kantonalen Kommissionen. Der KV BL fördert die (berufliche) Bildung im Sinne einer soliden Grundausbildung und einer permanenten Weiterbildung. Er ist Träger der im Auftrag des Kantons privatrechtlich geführten KV-Schulen mit 3 Schulorten in Liestal (Berufsschulen und Handelsschulen), Reinach (Handelsschulen und Höhere Fachschule für Wirtschaft) und Muttenz (BVS 2 und schulisches Brückenangebot).⁴¹

Der KV BL kann aufgrund seiner finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, er braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zum Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die Annuität kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

9.1.2.16. Verein für Sozialpsychiatrie Baselland (VSP BL)

Der VSP BL ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein, der sich für Menschen mit einer psychischen oder psychosozialen Beeinträchtigung einsetzt. Ziel seiner Arbeit ist die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung an der Gesellschaft, ihre soziale Sicherheit, ihr persönliches Wohlbefinden und ihre gesellschaftliche Akzeptanz.⁴²

Der VSP BL kann aufgrund seiner finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, er braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zum Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

Die Annuität kann aus dem erwirtschafteten Cash Flow bezahlt werden.

9.1.2.17. Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen

Das Beratungs- und Bildungsangebot der zwei Beratungsstellen in Binningen und Liestal richtet sich an Frauen, Männer, Paare, Jugendliche, Schulen, Ausbildungsstätten, Institutionen und andere Fachpersonen. In der Beratung informieren und unterstützen die Beratungsstellen Betroffene in der Problemlösung und Entscheidungsfindung. Mit einem breiten Bildungsangeboten werden entsprechende Informationen und Wissen in den Bereichen Sexualität im Lebenslauf, Aufklärung und Verhütung, gewollte und ungewollte Schwangerschaft, Freundschaft, Liebe und Beziehung vermittelt.⁴³

Die Beratungsstelle kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat keine gesetzlichen Folgen, es kommt also nicht unmittelbar zum Garantiefall, die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

⁴¹ Vgl. Kaufmännischer Verband Baselland

⁴² Vgl. Verein für Sozialpsychiatrie

⁴³ Vgl. Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen

Landratsvorlage Garantieleistungen

Sie kann zudem die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.18. ptz Stiftung

Das Pädagogisch-Therapeutische Zentrum (ptz) für Kinder BL mit Geschäftsstelle in Liestal und weiteren Stellen im Kanton bietet Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen Psychomotorik-Therapie und heilpädagogische Früherziehung.⁴⁴

Die Stiftung kann aufgrund ihrer finanziellen Situation per Rechnung 2011 hinsichtlich der Liquidität die Forderung nicht per sofortiger Einmalzahlung begleichen, sie braucht eine Garantie des Kantons. Dies hat gesetzlichen Folgen, es kommt also unmittelbar zum Garantiefall. Die Garantie wird somit als Verbindlichkeit geführt.

Sie kann zudem die Annuität nicht aus dem erwirtschafteten Cash Flow zahlen, deshalb muss auch dafür eine Garantie des Kantons vorliegen.

9.1.2.19. Übersicht über die nötigen Garantien aus den Kategorien 2 und 5

Tabelle 3: Übersicht über die Garantien

Arbeitnehmende	Einmalzahlung möglich	Garantie auf Forderung		Garantie auf Annuität
		Garantie nötig	Garantie-eintritt sofort	
Autobus AG Liestal (konsolidiert)	nein	ja	nein	nein
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	ja			
Basellandschaftliche Pensionskasse	ja			
Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen	nein	ja	nein	ja
BLT Baselland Transport AG	ja			
Bürgerschaftsgenossenschaft Baselland (BGB)	ja			
Hardwasser AG	ja			
Heime Auf Berg AG	nein	ja	ja	nein
insieme Baselland Stiftung für die Eingliederungsstätte Baselland ESB	nein	ja	nein	nein
insieme Baselland Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	nein	ja	ja	nein
insieme Baselland, Stiftung Adulta [Stiftung für Erwachsene]	nein	ja	nein	ja
insieme Baselland, Verein zur Förderung von Menschen mit einer geistigen und/oder anderen Behinderung	ja			
Kantonsspital Baselland [alle drei Standorte]	nein	ja	nein	ja
Kaufmännischer Verband Baselland [inkl. Bildungszentrum, DELF/DALF, Kinderkrippen]	nein	ja	nein	nein
Kettiger-Stiftung [Schulheim Schillingsrain]	nein	ja	ja	ja
Kinderbetreuung Binningen	ja			
Mattenheim, Verein zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Erwachsener	nein	ja	nein	ja
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	nein	ja	nein	nein
Psychiatrie Baselland	nein	ja	nein	ja
ptz Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland	nein	ja	ja	ja
Schweizerische Rheinhäfen	ja			
Sozialversicherungsanstalt Baselland	nein	ja	nein	ja
Stiftung Basel-Olsberg für Menschen mit einer Behinderung [Räbhof Lausen]	nein	ja	nein	nein
Stiftung Leiern [Auf der Leiern]	nein	ja	ja	nein
Stiftung Mosaik	nein	ja	ja	ja
Stiftung Schulheim Röserental [Landschule Röserental]	nein	ja	ja	nein
Stiftung Wolfbrunnen [Wohngruppe und Schule]	ja			
Universitäts-Kinderspital beider Basel	nein	ja	nein	nein
Verein für Sozialpsychiatrie Baselland	nein	ja	nein	nein
Verein Sommerau [Schulheim Sommerau]	nein	ja	nein	ja
Verein Wohngruppen für behinderte Kinder	nein	ja	nein	nein
Waldenburgerbahn AG	ja			

⁴⁴ Vgl. ptz Stiftung

3 Erklärungsbeispiele dazu:

1. Für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ist eine sofortige Einmalzahlung möglich, also begleicht sie die Forderung per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes- und dekrets. Sie ist sofort ausfinanziert und benötigt deshalb keine Garantie mehr. Somit stellt sich die Frage nach einem sofortigen Garantiefall bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets sowie der Zahlung der Annuität nicht mehr, die Felder sind grau hinterlegt.
2. Der Verein Wohngruppe für behinderte Kinder kann keine sofortige Einmalzahlung leisten, er benötigt also eine Garantie. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verein kommt es nicht unmittelbar zum Garantieeintritt und die Garantie wird als Eventualverbindlichkeit geführt. Der Verein kann zudem die Annuität selbst bezahlen, es braucht auch dort keine Garantie.
3. Der ptz Stiftung ist es nicht möglich, mittels sofortiger Einmalzahlung auszufinanzieren, sie benötigt also eine Garantie. Die hat aber gesetzliche Folgen, somit kommt es unmittelbar zum Garantiefall, d.h. die Garantie wird bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets fällig. Ebenso kann die Annuität nicht aus dem Cash Flow bezahlt werden, es braucht eine zusätzliche Garantie auf die Annuität.

9.2. Landeskirchen und Kirchengemeinden (Auszug Kategorie 6)

Der Kanton übernimmt, wo nötig, die Garantieleistungen für die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Arbeitgebende aus der Kategorie 6, ebenso können diese sich mittels Antrag um eine Teilnahme beim Pooling des Kantons bewerben (siehe dazu Kapitel 4.3).

9.3. Umgang mit bikantonalen Trägerschaften

Unter den Beteiligungen des Kantons, wie sie in Kategorie 2 beschrieben werden (vgl. Kapitel 8.3), gibt es vier Institutionen, welche von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt getragen werden:

- Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP);
- Universitätskinderspital beider Basel (UKBB);
- Schweizerische Rheinhäfen;
- Hardwasser AG.

Mit der Landratsvorlage 2012-176 zur Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft schlägt der Kanton dem Landrat seine für sich gewählte Variante zur Ausfinanzierung der BLPK vor.

Gleichzeitig wird es allen anderen angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK gemäss § 16 des Pensionskassen⁴⁵ ermöglicht, in Zusammenarbeit mit ihr individuelle Lösungen für eine Ausfinanzierungsvariante zu erarbeiten. Dies ist vor allem auch auf den Umstand zurückzuführen, dass sich die Kostenstruktur bei den jeweiligen Arbeitgebenden stark unterscheidet.

Die Planvarianten des Kantons gemäss der unter Punkt 1 erwähnten Landratsvorlage sieht vor, während der Dauer der Ausfinanzierung das Beitragsverhältnis von nun 40:60 (AN:AG) auf neu 45:55 (AN:AG) zu setzen. Die Lastensymmetrie sieht ebenso eine Beteiligung der Rentenbeziehenden durch Verzicht auf einen Teil der künftigen Rententeuerung vor. Gleichzeitig

⁴⁵ Vgl. Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

soll mit einem Vorschlag zum Besitzstand gewissen Härtefällen vorgegriffen und die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorgenommen werden. Zudem werden der Wegkauf der Rentenkürzung sowie die Beiträge zur Überbrückungsrente bei der vorzeitigen Pensionierung nicht mehr angeboten.

Aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft haben jene bikantonale Gesellschaften, welche auch der BLPK angeschlossen sind, insgesamt eine ähnliche Kostenstruktur wie er selbst. Zudem soll vermieden werden, dass die entsprechenden Arbeitgebenden einen Plan auswählen, welcher ihren Mitarbeitenden einen finanziellen Vorteil gegenüber jenen des Kantons Basel-Landschaft bietet.

Die in diesem Kapitel genannten Arbeitgebenden können somit aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft den in der Landratsvorlage 176-2012 genannten und in den Kommissionsberatungen präzisierten Kantonsplan resp. eine günstigere Variante davon für die Ausfinanzierung der BLPK wählen. Der Kantonsplan sieht eine Einlage mit Arbeitgebendenbeitragsreserve vor, d.h. die BLPK wird bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets mittels einer Schuldanererkennung durch den Kanton zu 100 Prozent ausfinanziert. Der Kanton nimmt das notwendige Geld am Kapitalmarkt auf und amortisiert die Schuld über einen Zeitraum von längstens 10 Jahren. Im Fall der Unterdeckung wird die Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Zweckbestimmung in eine mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Die Arbeitgebendenbeitragsreserve ist nur im Fall des Verwendungsverzichts und in dessen Umfang zu amortisieren. Nach spätestens 20 Jahren fällt die Zweckbestimmung weg.

9.4. Finanzielle Folgen der Garantieübernahme für den Kanton

Tabelle 4: Zusammenfassung Garantiefälle aus den Kategorien 2 und 5

	Einmalzahlung	Garantie auf Forderung (Eventualverbindlichkeit)	Garantiefall auf Forderung (Verbindlichkeit)	Garantiefall auf Annuität
Anzahl Arbeitgebende	10	13	9	10
Betrag (in TCHF)	38'726	169'499	320'462	14'646

10 Arbeitgebende finanzieren die Forderung der BLPK per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes- und -dekrets sofort aus (CHF 38.7 Mio.). 22 Arbeitnehmende benötigen eine Garantie auf die Forderung: Bei 9 sind die mit der Garantie verbundenen gesetzliche Konsequenzen zu beachten (der Garantiefall tritt sofort ein), zudem übernimmt der Kanton die Ausfinanzierung für das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland. Dies führt zu einer Höhe der Verbindlichkeiten von CHF 320.5 Mio. Bei den übrigen 13 Arbeitnehmenden wird die Garantie als Eventualverbindlichkeit geführt (CHF 169.5 Mio.). Von den 22 Arbeitnehmenden, welche eine Garantie auf Forderung benötigen, kommt bei 10 Arbeitgebenden zusätzlich eine Garantie auf Annuität dazu, weil die Cash Flows in den entsprechenden Fällen nicht für deren Finanzierung ausreicht, d.h. der Garantiefall tritt sofort ein (Verbindlichkeiten in der Höhe von CHF 14.6 Mio. für das Jahr des Inkrafttretens des Pensionskassengesetzes und -dekrets). Die Details dazu finden sich in Tabelle 5 Forderungs- und Annuitätenhöhe Rechnung 2011.

Die mit dieser Vorlage präsentierte Lösung bedingt auch Vorbereitungen und Anpassungen in der Organisation des Beteiligungscontrolling der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft. Es geht im Speziellen darum, ein wirksames und effizientes Controlling der per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets zu erwartenden Garantiefälle resp. der in den Eventualverbindlichkeiten enthaltenen Positionen aufzubauen (frühzeitige Erkennung der drohenden Garantiefälle, Überwachung der eingetretenen Garantiefälle).

Landratsvorlage Garantieleistungen

Insbesondere geht es auch darum, die von den Garantien betroffenen Arbeitgebenden in ihren Arbeiten zur Sicherstellung des Controllings zu begleiten. Dabei geht es um die Erstellung von Finanz- und Liquiditätsplänen, frühzeitige Einleitung von Massnahmen zur Umsatzsteigerung und/oder Kostensenkung sowie die Erarbeitung von Finanzierungslösungen für die jährlich fällig werdenden Annuitäten.

Diese umfassenden und zeitintensiven Arbeiten sind mit den akutell im Beteiligungscontrolling vorhandenen 100 Stellenprozenten über die nächsten Jahre nicht zu meistern. Der Kanton kann es deshalb nicht vermeiden, im Bereich des Beteiligungscontrollings zusätzlich 100 Stellenprozent zu schaffen.

Tabelle 5: Forderungs- und Annuitätenhöhe Rechnung 2011

Firma / Name Institution (in TCHF)	Forderung	Annuität
Autobus AG Liestal (konsolidiert)	7'890	341
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	7'858	339
Basellandschaftliche Pensionskasse	5'105	220
Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen	119	5
BLT Baselland Transport AG	13'686	591
Bürgerschaftsgenossenschaft Baselland (BGB)	1'978	86
Hardwasser AG	4'929	214
Heime Auf Berg AG	1'935	84
insieme Baselland Stiftung für die Eingliederungsstätte Baselland ESB	13'337	576
insieme Baselland Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	10'774	466
insieme Baselland, Stiftung Adulta [Stiftung für Erwachsene]	5'328	231
insieme Baselland, Verein zur Förderung von Menschen mit einer geistigen und/oder anderen Behinderung	629	26
Kantonsspital Baselland [alle drei Standorte]*	223'417	9'666
Kaufmännischer Verband Baselland [inkl. Bildungszentrum, DELF/DALF, Kinderkrippen]	45'927	1'987
Kettiger-Stiftung [Schulheim Schillingsrain]	2'980	130
Mattenheim, Verein zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Erwachsener	1'892	82
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	6'768	293
Psychiatrie Baselland*	72'728	3'146
ptz Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland	2'252	96
Schweizerische Rheinhäfen	2'004	86
Sozialversicherungsanstalt Baselland	23'808	1'030
Stiftung Basel-Olsberg für Menschen mit einer Behinderung [Räbhof Lausen]	1'447	62
Stiftung Kinderbetreuung Binningen	352	15
Stiftung Leiern [Auf der Leiern]	3'394	147
Stiftung Mosaik	1'995	87
Stiftung Schulheim Rösental [Landschule Rösental]	987	43
Stiftung Wolfbrunnen [Wohngruppe und Schule]	946	40
Universitäts-Kinderspital beider Basel	54'272	2'349
Verein für Sozialpsychiatrie Baselland	3'907	169
Verein Sommerau [Schulheim Sommerau]	3'990	173
Verein Wohngruppen für behinderte Kinder	814	35
Waldenburgerbahn AG	1'239	53

*Übernahme der Ausfinanzierung durch den Kanton

Zudem hat sich der Regierungsrat entschieden, im Falle der Landeskirchen und den Kirchgemeinden, wo nötig, die Garantie zu übernehmen. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die betroffenen Arbeitgebenden:

Landratsvorlage Garantieleistungen

Tabelle 6: Forderungs- und Annuitätenhöhe Rechnung 2011 Landeskirchen und Kirchgemeinden

Firma / Name Institution (in TCHF)	Forderung	Annuität
Christkatholische Landeskirche BL	334	15
Evangelisch-reformierte Kirche BL	31'103	1'346
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen	636	27
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch	588	26
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arlesheim	419	18
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bennwil	53	2
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen	2'030	88
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birsfelden	167	7
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dornach-Gempen-Hochwald	514	22
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf	82	4
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gelterkinden	76	3
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lausen	27	1
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg	750	33
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenstein	650	28
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Muttenz	1'622	70
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwi-Therwil-Ettingen	939	41
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pratteln-Augst	934	41
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reinach	684	30
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sissach	218	9
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen	199	9
Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch	316	14
<i>Römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil*</i>	419	18
Römisch-katholische Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen	140	6
Römisch-katholische Kirchgemeinde Birsfelden	98	4
Römisch-katholische Kirchgemeinde Muttenz	250	11
Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil	22	1
Römisch-katholische Kirchgemeinde Pratteln	343	15
Römisch-katholische Landeskirche	568	25

*Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil wurde aufgrund fehlender Unterlagen zur Rechnung 2011 nicht untersucht.

Fasst man diese Resultate wiederum zusammen, ergibt dies folgendes Bild:

Tabelle 7: Zusammenfassung Garantiefälle Landeskirchen und Kirchgemeinden

	Einmalzahlung	Garantie auf Forderung (Eventualverbindlichkeit)	Garantiefall auf Forderung (Verbindlichkeit)	Garantiefall auf Annuität
Anzahl Arbeitgebende	18	9	0	5
Betrag (in TCHF)	7'728	36'030	0	1'442

Mit dem Einbezug der Landeskirchen und der Kirchgemeinden ändert sich somit die Höhe des Totals der Eventualverbindlichkeit sowie die Höhe der Garantiefälle auf Annuität:

Tabelle 8: Zusammenfassung aller Garantiefälle der Kategorien 2, 5 und 6 (Kirchen)

	Einmalzahlung	Garantie auf Forderung (Eventualverbindlichkeit)	Garantiefall auf Forderung (Verbindlichkeit)	Garantiefall auf Annuität
Anzahl Arbeitgebende	28	22	9	15
Betrag (in TCHF)	46'454	205'529	320'462	16'088

9.5. Umgang mit den übrigen Kategorien

9.4.1. Einwohnergemeinden (Kategorie 3) und kommunale Institutionen (Kategorie 4)

Alle der BLPK angeschlossenen Einwohnergemeinden sind wie der Kanton selbst garantiefähig und können als solches auch Garantien aussprechen. Sie benötigen also keine Garantie vom Kanton.

Die kommunalen Institutionen bieten Dienstleistungen an, welche die Einwohnergemeinden nicht mehr selbst anbieten und deshalb an die entsprechenden Institutionen delegiert wurden. Näheres zu diesen Institutionen und die Erwartungen des Kantons an die Einwohnergemeinden diesbezüglich sind Thema des Kapitels 10.

9.4.2. Institutionen ohne Leistungsauftrag (Kategorie 6)

Die sechste Kategorie umfasst wie bereits in Kapitel 8.7 erwähnt alle Arbeitgebenden, welche weder mit Kanton noch mit Einwohnergemeinden wirtschaftlich und finanziell eng verbunden sind und auch keinen Leistungsauftrag mit dem Kanton haben. Die Vergabe von allfälligen Garantien in dieser Kategorie wird im Einzelnen geprüft und allenfalls in einer zusätzlichen Vorlage geregelt.

Zu beachten ist der Anteil der Evangelisch-reformierten und Römisch-katholischen Kirchgemeinden inkl. deren Landeskirchen sowie der Christkatholische Landeskirche an der Forderung der BLPK. Der auszufinanzierende Betrag aller in dieser Kategorie enthaltenen Institutionen beläuft sich per Stichtag 31. Januar 2011 auf CHF 74 Mio. Franken, davon entfallen allein auf die Landeskirchen und die Kirchgemeinden CHF 44 Mio (~ 60% der Gesamtsumme in dieser Kategorie), welche als öffentlich-rechtliche Arbeitgebende resp. Kirchen Anspruch auf eine Garantie des Kantons haben.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die massive Belastung von Eigenkapital und Liquidität aufgrund der Forderung der BLPK für die Arbeitgebenden aus Kategorie 6 in den wenigsten Fällen aus eigener Kraft tragbar sein wird. Arbeitgebenden, welchen keine Garantie zugesprochen wurde und welchen die Belastung des Eigenkapitals bzw. der finanziellen Mittel zu gross ist, werden die rechtlichen Konsequenzen selbst tragen und sich refinanzieren müssen. Ohne den Resultaten einer pendenten Anfrage beim Sicherheitsfonds BVG vorgreifen zu wollen, ist eher davon auszugehen, dass auch der Sicherheitsfonds für diese Lücken aus der Vergangenheit bei einer zukünftigen Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebenden bzw. des entsprechenden Vorsorgewerks der Sammeleinrichtung BLPK nicht eintreten wird.

9.6. Auswirkungen der Ausfinanzierung

Die BLPK muss aufgrund der eigenen Arbeitnehmenden auch ausfinanzieren und wurde im Bericht der deshalb ebenfalls analysiert. Sie ist ein Spezialfall, da sie die Ausfinanzierung faktisch sich selbst schuldet. Bei den hier wiedergegebenen zusammenfassenden Informationen ist die BLPK ausgeklammert, da deren Berücksichtigung die Aussagen verzerren würde.

Ein weiterer Spezialfall stellt die Autobus AG Liestal dar. Die Analyse wurde auf Gruppenstufe (inkl. der drei Tochtergesellschaften) vorgenommen, da sich die zur Verfügung stehenden

Angaben zur Ausfinanzierung und zu einer gebildeten Rückstellung zur Ausfinanzierung auf die Gruppe gesamthaft beziehen und diese nicht den Einzelgesellschaften zugeordnet werden konnten. Es bleibt zu analysieren, wie sich die Ausfinanzierung auf die einzelnen Gruppengesellschaften auswirkt, und ob daraus Massnahmen notwendig werden.

Insgesamt beträgt die Forderung der BLPK gegenüber den untersuchten Institutionen aus Kategorie 2, 5 und 6 insgesamt CHF 573 Mio. Werden sämtliche Forderungen mittels Annuitäten über 40 Jahre bezahlt, beträgt die jährliche Annuität aller Institutionen CHF 24.7 Mio., in der Summe also CHF 988 Mio. CHF 415 Mio. betragen demnach die zusätzlich durch die Arbeitgebenden zu bezahlenden Zinsen.

10. Einbezug der Einwohnergemeinden

10.1. Gemeindeinitiative

Am Montag 8. April 2013 haben mit 28 von allen 86 Einwohnergemeinden etwas mehr als ein Drittel die formulierte Gemeindeinitiative für die „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)“ bei der Landeskanzlei eingereicht. Am 12. April 2013 hat die Landeskanzlei deren Zustandegekommen verfügt und die Verfügung im Amtsblatt vom 18. April 2013 publiziert. Die formulierte Gemeindeinitiative hat folgenden Wortlaut⁴⁶:

Die beiliegenden Gemeinden (mindestens fünf Gemeinden) stellen gestützt auf § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politische Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;

⁴⁶ Amtsblatt vom 25. April 2013, Seiten 1674 und 1675

d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

1) Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386, 3392) in Kraft ab 1. Januar 2014

2) GS 35.0093, SGS 834.2

Gemäss den Initianten ist der von der Regierung vorgeschlagene Sanierungsweg für viele Einwohnergemeinden nicht die richtige Lösung, da deren Vorschlag davon ausgehe, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine individuelle Lösung beschliessen müsste. Dies führt nach Sicht der Unterzeichnenden zu einer Verkomplizierung der Situation. Der vom Regierungsrat präsentierte Weg habe zur Folge, dass neben einer kantonalen auch kommunale Abstimmungen in jeder angeschlossenen Einwohnergemeinde über Finanzierungswege, Vorsorgepläne, Investitionskürzungen und Steuererhöhungen nötig seien. Die Initianten sind deshalb der Auffassung, dass der Kanton hier seine koordinierende, vereinheitlichende und kostensparende Funktion unbedingt wahrnehmen solle. Die gemäss den Initianten notwendigen und sinnvollen Sanierungsmassnahmen für die BLPK führten insgesamt zu rund CHF 5 Mrd. Kosten für den Kanton und die Einwohnergemeinden, was Steuererhöhungen zur Folge haben würde.

Die Einwohnergemeinden (und mit ihnen die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden) müssen sich aber bereits jetzt für eine Plan- und Ausfinanzierungsvariante entscheiden. Gemäss der vom VBLG mit Brief vom 13. Juni 2013 vorgeschlagenen Lösung zur Ergänzung der kommunalen Personalreglemente beschliesst der Gemeinderat abschliessend über Regelung der Vorsorge, deren Kosten sind gebunden. Es braucht somit keinen zusätzlichen Beschluss der Gemeindeversammlung.

Für die Baselbieter Regierung ist es selbstverständlich, dass der Kanton seine eigenen Vorsorgekosten trägt. Es gibt indes keinen Grund dafür, dass der kantonale Steuerzahler auch die Vorsorgepflicht sämtlicher der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden tragen solle, wie dies die Gemeindeinitiative fordert. Zur Freiheit, wie sie u.a. in der Charta von Muttenz in Form von mehr Gemeindeautonomie gefordert wird, gehört auch die Übernahme von Verantwortung.

Die Initiative führt zu einer Ungleichbehandlungen: Die Versicherten der BLPK-Arbeitgebenden würden gegenüber allen anderweitigen Versicherten, die ihre Vorsorge selber berappen müssten, massiv bevorzugt.

Weiter sind in Bezug auf die Rechtmässigkeit der Gemeindeinitiative grundsätzliche Zweifel angebracht. Diese postuliert nämlich, dass der Kantonsplan für fünf Jahre allgemeinverbindlich erklärt wird. Gemäss den Erläuterungen der Initianten dürfen die angeschlossenen Einwohnergemeinden die BLPK in dieser Zeit nicht verlassen. Dies widerspricht aber einem Urteil des Bundesgerichts in einem Gerichtsfall Einwohnergemeinde Zug gegen den Kanton Zug.⁴⁷ Störend ist schliesslich auch der Umstand, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden als Konsequenz der Gemeindeinitiative nach fünf Jahren frisch saniert und ausfinanziert aus der BLPK austreten und eine neue Lösung suchen können. Aus diesem Grund wurde § 12 des Pensionskassengesetzes von der Finanz- und Personalkommission um einen dritten Absatz ergänzt: Hat der Kanton für einen Arbeitgebenden die Ausfinanzierung der Komponenten gemäss

⁴⁷ Vgl. BGE 135 I 28: Urteil der II. sozialrechtlichen Abteilung i.S. Einwohnergemeinde Zug und X. gegen Kanton Zug (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) 9C_914/2007 vom 12. Dezember 2008

Absatz 2 ganz oder teilweise übernommen und löst der Arbeitgebende den Anschlussvertrag mit der BLPK auf oder tritt aus einem anderen Grund aus der BLPK aus, hat der Arbeitgebende beim Austritt den nach Absatz 2 Buchstabe b. bis d. geleisteten Betrag dem Kanton zurückzuerstatten. Der Betrag wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro volles Kalenderjahr um einen Zwanzigstel seines Anfangsbetrags, sodass nach 20 Jahren kein Betrag mehr geschuldet ist.

Alle Arbeitgebenden haben ihre Vorsorgekosten grundsätzlich selber zu tragen. Prüfwert ist, ob der Kanton - wo nötig - mit Garantieerklärungen zur Sicherung der Schuldanererkennung und bei der Kapitalbeschaffung hilft (vgl. dazu Kapitel 4.3). Allerdings sollen dabei weder unnötige Bonitätsrisiken eingegangen werden noch das Kreditrating des Kantons auf's Spiel setzen.

Mit der Lösung, wie sie die Initianten vorschlagen, müssen die Arbeitnehmenden und -gebenden keinen Beitrag zur Ausfinanzierung der BLPK leisten. Die gesamte Ausfinanzierung als einzelner Arbeitgebende übernimmt der Kanton respektive schliesslich der Steuerzahlende.

10.2. Institutionen im Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind also angehalten, ihre Pflicht als Arbeitgebende wahrzunehmen und die Ausfinanzierung ihres Anteils an der Forderung der BLPK verantwortungsbewusst zu übernehmen. Gleichzeitig sind sie wie der Kanton auch Ansprechpartner hinsichtlich Anfragen zum Thema Garantieleistungen. Die Einwohnergemeinden sind garantiefähig. Da sie nach den Bestimmungen des BVG eine Garantie für die gesamten Leistungen einer Gemeindepensionskasse abgeben können, ist es auch zulässig, dass sie für die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden garantieren.

Eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung wird aber mit der vorliegenden Reform nicht eingeführt. Allerdings geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einwohnergemeinden für die angeschlossenen Unternehmen, an welchen sie eine wesentliche Beteiligung haben oder die Aufgaben im Interesse der Einwohnergemeinden ausführen, eine Garantie abgeben.

Die Institutionen im Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden werden in der Kategorie 4 zusammengefasst (vgl. dazu Kapitel 8.5). Darunter fallen die Bürgergemeinden, Spitexorganisationen, Alters- und Pflegeheime, Musikschulen sowie Forstbetriebsgemeinschaften und -zweckverbände.

Der auszufinanzierende Betrag aller in dieser Kategorie enthaltenen Institutionen beläuft sich per Stichtag 31. Januar 2011 auf CHF 108 Mio. Franken. Diese Arbeitgebenden sind selbst nicht garantiefähig und benötigen deshalb, sofern sie ihre Forderung nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung am Vortag vor Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets ausfinanzieren, die Garantie eines Garantiegebers.

10.3. Allfällige Mehrkosten für die Einwohnergemeinden

Die Mehrkosten aus der Ausfinanzierung der BLPK hängen von der Wahl der Vorsorgelösung der jeweiligen Einwohnergemeinde ab. Hat diese genügend Eigenkapital resp. Rückstellungen gebildet, kann die Forderung durch eine sofortige Einmalzahlung getilgt werden.

Andernfalls bietet sich für die Einwohnergemeinden eine alternative Lösung an, d.h. die Rückzahlung der Forderung in den nächsten 2 bis 40 Jahren. Dies hat zur Konsequenz, dass die durch die Reform entstehenden Mehrkosten mittels Einsparungen in anderen Bereichen der Einwohnergemeinde oder aber durch Erhöhung des Steuerfusses kompensiert werden.

Um die Grössenordnung darzustellen, soll folgendes Beispiel dienen: Der gesamte Steuerertrag 2011 aller Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der natürlichen Personen beträgt CHF 600 Mio., der durchschnittliche Steuerfuss 55 Prozent. Der auszufinanzierende Betrag aller der BLPK angeschlossenen Einwohnergemeinden beträgt CHF 615 Mio., dies würde bei einer sofortigen Ausfinanzierung einer Erhöhung des Steuerfusses um 56 Prozentpunkte entsprechen. Bei einer Ausfinanzierungsdauer von 40 Jahren würde die Forderung auf einen jährlichen Betrag (Vereinfacht: Annuität) von CHF 24 Mio. zu stehen kommen. Dies entspricht einer Erhöhung des Steuerfusses um durchschnittlich 2 Prozentpunkte.

Ein Rückgriffsrecht, wie es der Kanton bei seinen finanziell und wirtschaftlich nahestehenden Organisationen verlangt, ist auch für die Einwohnergemeinden möglich. Die Höhe des auszufinanzierenden Betrags für die Arbeitgebenden der vierten Kategorie beträgt per 31. Dezember 2011 insgesamt CHF 107 Mio. Dies würde bei einer sofortigen Ausfinanzierung einer Erhöhung des Steuerfusses um 10 Prozentpunkte entsprechen. Bei einer Ausfinanzierungsdauer von maximal möglichen 40 Jahren würde die Forderung auf einen jährlichen Betrag (Vereinfacht: Annuität) von CHF 5 Mio. zu stehen kommen. Dies entspricht einer weiteren Erhöhung des Steuerfusses um durchschnittlich 0.5 Prozentpunkte

11. Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt, die mit dieser Vorlage präsentierte Lösung der Thematik Garantieleistungen anzunehmen. Es handelt sich wie bei der grossen Vorlage (2012-176) um ein austarierendes, durchdachtes und konzises Produkt, mit dessen Hilfe die Reform der BLPK unterstützt werden soll.

12. Zusammenfassung

1. Der Kanton spricht, basierend auf den Zahlen 2011, folgenden unter Kapitel 9 erwähnten Arbeitgebenden eine Garantie auf Forderung gemäss BVG aus:
 - a. Autobus AG Liestal (Sparte ÖV);
 - b. Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen;
 - c. Heime Auf Berg AG;
 - d. insieme Baselland Stiftung für die Eingliederungsstätte Baselland ESB;
 - e. insieme Baselland Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
 - f. insieme Baselland, Stiftung Adulta [Stiftung für Erwachsene];
 - g. Kantonsspital Baselland [alle drei Standorte];
 - h. Kaufmännischer Verband Baselland [inkl. Bildungszentrum, DELF/DALF, Kinderkrippen];
 - i. Kettiger-Stiftung [Schulheim Schillingsrain];
 - j. Mattenheim, Verein zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Erwachsener;
 - k. Motorfahrzeugprüfstation beider Basel;
 - l. Psychiatrie Baselland;
 - m. ptz Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland;

Landratsvorlage Garantieleistungen

- n. Sozialversicherungsanstalt Baselland;
 - o. Stiftung Basel-Olsberg für Menschen mit einer Behinderung [Räbhof Lausen];
 - p. Stiftung Leiern [Auf der Leiern];
 - q. Stiftung Mosaik;
 - r. Stiftung Schulheim Röserental [Landschule Röserental];
 - s. Universitäts-Kinderspital beider Basel;
 - t. Verein für Sozialpsychiatrie Baselland;
 - u. Verein Sommerau [Schulheim Sommerau];
 - v. Verein Wohngruppen für behinderte Kinder;
 - w. Christkatholische Landeskirche BL;
 - x. Evangelisch-Reformierte Kirche BL;
 - y. Reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch;
 - z. Reformierte Kirchgemeinde Dornach-Gempen-Hochwald;
 - aa. Reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf;
 - bb. Reformierte Kirchgemeinde Münchenstein;
 - cc. Reformierte Kirchgemeinde Muttenz;
 - dd. Reformierte Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen;
 - ee. Reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen.
2. Er spricht folgenden unter Kapitel 9 erwähnten Arbeitgebenden eine Garantie auf die zu leistende Annuität im Jahr des Inkrafttretens des Pensioniskassengesetzes und -dekrets aus:
- a. Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen;
 - b. insieme Baselland, Stiftung Adulta [Stiftung für Erwachsene];
 - c. Kantonsspital Baselland [alle drei Standorte];
 - d. Kettiger-Stiftung [Schulheim Schillingsrain];
 - e. Mattenheim, Verein zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Erwachsener;
 - f. Psychiatrie Baselland;
 - g. ptz Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland;
 - h. Sozialversicherungsanstalt Baselland;
 - i. Stiftung Mosaik;

Landratsvorlage Garantieleistungen

- j. Verein Sommerau [Schulheim Sommerau];
 - k. Christkatholische Landeskirche BL;
 - l. Evangelisch-Reformierte Kirche BL;
 - m. Reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf;
 - n. Reformierte Kirchgemeinde Muttenz;
 - o. Reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen.
3. Er ist im Besitze eines Regressrechtes in Bezug auf die Übernahme Kosten der Ausfinanzierung für das Kantonsspital Baselland und die Psychtrie Baselland zum Kantonsplan bei guter wirtschaftlicher Entwicklung der Spitalbetriebe. Die Rückerstattungsmodalitäten sind in einem Vertragswerk zwischen Kanton und Spitalern festzuhalten.
 4. Er fordert den Arbeitnehmendenanteil an der Ausfinanzierung der BLPK derjenigen Arbeitgebenden, bei denen dieser aufgrund des Eintritts des Garantiefalls die Ausfinanzierung des fehlbaren Betrages übernimmt, per Rechnungsstellung ein.
 5. Die Finanz- und Kirchendirektion wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende unter der Voraussetzung einer marktüblichen Kreditprüfung verzinsliche Darlehen oder Zahlungsgarantien zu gewähren.
 6. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Garantiezusagen, die Voraussetzung für den Erhalt einer Garantie sowie die Anwendung und Umsetzung der Garantiezusage in Form einer Verordnung.

13. Antrag

Gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses beschliesst der Landrat die Kenntnisnahme zur Landratsvorlage betreffend die Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft (LRV 2012-176).

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Anhang

Anhang 1: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 1

- Kanton Basel-Landschaft

Anzahl Arbeitgebende: 1

Anhang 2: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 2

- Autobus AG Liestal
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Baselland-Transport AG
- BLPK
- Bürgschaftsgenossenschaft Baselland
- Hardwasser AG
- Kantonsspital Baselland
- Motorfahrzeugprüfstation beider Basel
- Psychiatrie Baselland
- Schweizerische Rheinhäfen
- Sozialversicherung Baselland
- Universitätskinderspital beider Basel UKBB
- Waldenburgerbahn AG

Anzahl Arbeitgebende: 13

Anhang 3: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 3

- Gemeinde Aesch
- Gemeinde Allschwil
- Gemeinde Anwil
- Gemeinde Arboldswil
- Gemeinde Arisdorf
- Gemeinde Arlesheim
- Gemeinde Augst
- Gemeinde Bennwil
- Gemeinde Biel-Benken
- Gemeinde Binningen
- Gemeinde Birsfelden
- Gemeinde Blauen
- Gemeinde Böckten
- Gemeinde Bottmingen
- Gemeinde Bretzwil
- Gemeinde Brislach
- Gemeinde Bubendorf
- Gemeinde Buckten
- Gemeinde Burg i/L.
- Gemeinde Buus
- Gemeinde Diegten
- Gemeinde Diepfingen
- Gemeinde Dittingen
- Gemeinde Duggingen
- Gemeinde Eptingen
- Gemeinde Ettingen
- Gemeinde Frenkendorf
- Gemeinde Füllinsdorf
- Gemeinde Gelterkinder
- Gemeinde Giebenach
- Gemeinde Grellingen
- Gemeinde Häfelfingen
- Gemeinde Hemmiken
- Gemeinde Hölstein
- Gemeinde Itingen
- Gemeinde Känerkinder
- Gemeinde Lampenberg
- Gemeinde Langenbruck
- Gemeinde Läufelfingen
- Gemeinde Lausen
- Gemeinde Lauwil
- Gemeinde Liesberg
- Gemeinde Lupsingen
- Gemeinde Maisprach
- Gemeinde Münchenstein
- Gemeinde Muttenz
- Gemeinde Nenzlingen
- Gemeinde Niederdorf
- Gemeinde Oberdorf
- Gemeinde Oberwil
- Gemeinde Oltingen
- Gemeinde Ormalingen
- Gemeinde Pfeffingen
- Gemeinde Pratteln
- Gemeinde Ramlinsburg
- Gemeinde Reigoldswil
- Gemeinde Reinach
- Gemeinde Rickenbach
- Gemeinde Roggenburg
- Gemeinde Röschenz
- Gemeinde Rothenfluh
- Gemeinde Rümlingen
- Gemeinde Rünenberg
- Gemeinde Schönenbuch
- Gemeinde Seltisberg
- Gemeinde Sissach
- Gemeinde Tecknau
- Gemeinde Tenniken
- Gemeinde Therwil
- Gemeinde Thürnen
- Gemeinde Titterten
- Gemeinde Wahlen
- Gemeinde Waldenburg
- Gemeinde Wenslingen
- Gemeinde Wintersingen
- Gemeinde Wittinsburg
- Gemeinde Zeglingen
- Gemeinde Ziefen
- Gemeinde Zunzgen
- Gemeinde Zwingen
- Stadt Liestal
- Stadtverwaltung Laufen

Anzahl Arbeitgebende: 82

*Der BLPK nicht angeschlossen sind folgende Gemeinden: Hersberg, Kilchberg, Liedertswil, Nuss-
hof*

Anhang 4: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 4

- Alters- & Pflegeheim Frenkenbündten
- Alters- & Pflegeheim Hofmatt
- Alters- & Pflegeheim Homburg
- Alters- & Pflegeheim Madle
- Alters- & Pflegeheim Moosmatt
- Alters- und Pflegeheim Brunnmatt
- Alters- und Pflegeheim Schönthal
- Altersheim Gritt
- Altersheim Jakobushaus
- Altersheim Johanneshaus
- Alterssiedlung Schlossacker
- Alterszentrum "Im Brüel"
- Alterszentrum am Bachgraben
- Alterszentrum Birsfelden
- ARA Laufental-Luesseltal
- Bürgergemeinde Aesch
- Bürgergemeinde Allschwil
- Bürgergemeinde Arisdorf
- Bürgergemeinde Bretzwil
- Bürgergemeinde Bubendorf
- Bürgergemeinde Diegten
- Bürgergemeinde Eptingen
- Bürgergemeinde Gelterkinden
- Bürgergemeinde Laufen-Stadt
- Bürgergemeinde Liestal
- Bürgergemeinde Münchenstein
- Bürgergemeinde Muttenz
- Bürgergemeinde Pratteln
- Bürgergemeinde Reinach
- Bürgergemeinde Rothenfluh
- Bürgergemeinde Sissach
- Bürgergemeinde Therwil
- FBG Laufental-Thierstein West
- Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen
- Forstbetriebsgemeinschaft Chall
- Forstbetriebsverband Dottlenberg
- Forstrevier Farnsberg
- Forstrevier Unteres Laufental
- Langmatten Zentrum für Wohnen und Pflege
- Mülimatt Sissach
- Musikschule beider Frenkentäler
- Musikschule Gelterkinden
- Musikschule Laufental-Thierstein
- Musikschule Leimental
- Oberbaselbieter Abfallverband
- Regionale Musikschule Liestal
- Regionale Musikschule Sissach
- Seniorenzentrum Aumatt Reinach
- Spitalexterne Onkologiepflege Baselland
- Spitex Arlesheim
- Spitex Birsfelden
- Spitex Gelterkinden & Umgebung
- Spitex Haus- & Krankenpflege-
- Spitex Münchenstein
- Spitex Muttenz
- Spitex Oberwil
- Spitex Pratteln-Augst-Giebenach
- Spitex Regio Liestal
- Spitex Reinach
- Spitex-Verband Baselland
- Stiftung Blumenrain
- Stiftung zur Obesunne
- Verein Spitex Binningen
- Verein Spitex Bottmingen
- Zentrum Ergolz
- Zivilschutzverbund Laufental
- Zweckverband Forstrevier Homburg
- Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtal
- Zweckverband Forstrevier Sissach

Anzahl Arbeitgebende: 69

Anhang 5: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 5

- Auf der Leiern
- Beratungsstelle für Schwangerschafts-und Beziehungsfragen
- Bildungszentrum kvBL
- Eingliederungsstätte Baselland ESB
- Heime auf Berg AG
- insieme Baselland
- Insieme Baselland
- Insieme Baselland, Stiftung Adulta
- Landschule Rösental
- Mattenheim Ettingen
- ptz Stiftung
- Schulheim Schillingsrain
- Schulheim Sommerau
- Stiftung Basel-Olsberg
- Stiftung Kinderbetreuung Binningen
- Stiftung Mosaik
- Stiftung Wolfbrunnen
- Verein für Sozialpsychiatrie
- Verein Wohngruppe behinderte Kinder

Anzahl Arbeitgebende: 19

Anhang 6: Angeschlossene Arbeitgebende der Kategorie 6

- Adimmo AG
- Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein
- Christkatholische Landeskirche BL
- Evangelische Heimstätte der Nordwestschweiz Leuenberg
- Evangelisch-reformierte Kirche BL
- Familien- & Jugendberatung Birseck
- Gartenbad beim Schloss Bottmingen
- Gasverbund Mittelland AG
- InterGGA AG
- Interkantonales Feuerwehr-Ausbildungszentrum ifa
- Krebsliga beider Basel
- Lehrerverein Baselland
- Luftseilbahn Reigoldswil - Wasserfallen
- Lungenliga beider Basel
- Merian-Park
- OdA Gesundheit beider Basel
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arlesheim
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bennwil
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birsfelden
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dornach-Gempen-Hochwald
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gelterkinden
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lausen
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenstein
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Muttenz
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwi-Therwil-Ettingen
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pratteln-Augst
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reinach
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sissach
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Birsfelden
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Muttenz
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Pratteln
- Römisch-katholische Landeskirche BL
- Sanitas Krankenversicherung
- santésuisse
- Schule und Weiterbildung Schweiz
- Sozialdienste Laufental
- Sport- und Volksbad Gitterli AG
- Stiftung Sunnegarte
- Swisscom IT Services Sourcing AG
- Tagesheim Sunnewirbel
- Verein für familienergänzende Kinderbetreuung
- Wirtschaftskammer Baselland

Anzahl Arbeitgebende: 52

Anhang 7: Wesentliche gesetzliche Grundlagen aus der Vorlage 2012-176

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴⁸, beschliesst:

[...]

§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton

¹ Der Kanton anerkennt den auf ihn entfallenden Betrag der Ausfinanzierung, erhöht um einen Zuschlag von 35%, als Forderung der BLPK.

² Der Kanton amortisiert die Forderung, ohne Zuschlag gemäss Absatz 1, in Teilschritten in spätestens 10 Jahren.

³ Die Forderung wird, mit Ausnahme des Zuschlags gemäss Absatz 1, mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

⁴ Der Zuschlag gemäss Absatz 1 stellt eine zweckbestimmte Arbeitgebendenbeitragsreserve dar. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons wird sie im Umfang der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts, in eine Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Diese ist durch den Kanton gemäss Absatz 3 zu verzinsen und in spätestens fünf Jahren zu amortisieren. Die Zweckbestimmung gilt auch bei Auflösung einer Arbeitgebendenbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht.

⁵ Die Zweckbestimmung fällt weg, sobald das Vorsorgewerk des Kantons genügend Wertschwankungsreserven besitzt, spätestens nach einer Dauer von 20 Jahren.

⁶ Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einem Vertrag mit der BLPK.

[...]

§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

¹ Die auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallenden Forderungsbeträge, ohne Zuschlag, werden für jeden Arbeitgebenden gesondert ermittelt und in einem Vertrag mit der BLPK festgehalten.

⁴⁸ GS 29.276; SGS 100

² Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst und ist in spätestens 10 Jahren zu amortisieren.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann mit der BLPK eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren vereinbart werden.

[...]

§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit welchen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.

Anhang 8: Einfluss der Garantie auf die Arbeitgebenden

Inhalt des folgenden Kapitels ist die Darstellung der Auswirkungen der Garantie auf Arbeitgebenden, welche diese in Anspruch nehmen. Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden vereinfachte Annahmen, um die Zahlen übersichtlich und vergleichbar darzustellen.

Die definitiven Auswirkungen hängen ab von der Wahl der Plan- und Ausfinanzierungsvariante durch jeden einzelnen Arbeitgebenden und können hier verständlicherweise nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. Zur Vereinfachung wird deshalb das 40-jährige Annuitätenmodell herangezogen, wie es der Kanton in seinem ursprünglichen Vorschlag zur Reform der BLPK vorgeschlagen hat. Dies entspricht dem Forderungsmodell mit 40 jährlich gleichbleibenden Rückzahlungen an die BLPK. Auf die Darlehenssumme hat die Wahl des Modells keinen Einfluss.

1. Erläuterungen zum Thema Garantie

Der Gesamtbetrag der Ausfinanzierung steht der BLPK zu. Sobald die BLPK die Forderung aus der Ausfinanzierung als Aktiv-Darlehen erfasst, ist die BLPK direkt und vollständig ausfinanziert und der Deckungsgrad von 100 % ist wiederhergestellt, soweit die Forderungen gesichert sind.

Die der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden sollen die Ausfinanzierung per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und -dekrets vollständig tragen, indem jeder einzelne Arbeitgebende den ihm zugerechneten Anteil an der Ausfinanzierung entweder in maximal 40 jährlich zu leistenden Teilbeträgen (Annuitäten) inkl. Zins oder bei ausreichenden finanziellen Mitteln vorzeitig der BLPK bezahlt.

Die dem Kanton Basel-Landschaft nahestehenden Institutionen können vom Kanton, sofern sie die Forderung der BLPK nicht mit einer sofortigen Einmalzahlung begleichen eine Garantie für diese Verpflichtungen aus der Ausfinanzierung gegenüber der BLPK in Anspruch nehmen.

Für die Arbeitgebenden bedeutet diese Ausfinanzierung meist massive Belastungen von Eigenkapital und Liquidität und hat je nach Rechtsform des Arbeitgebenden unterschiedliche Konsequenzen.

Der durch den Arbeitgebenden nicht selbst tragbare Teil der Ausfinanzierung wird, bei den dem Kanton nahestehenden Institutionen, durch eine Garantie des Kantons gesichert. Ein Garantiefall tritt entweder durch eine Überschuldung, durch Zahlungsunfähigkeit oder durch Liquidation mit Konkursfolge bzw. Konkurs des Arbeitgebenden ein. Die Eventualverbindlichkeit des Kantons aus der abgegebenen Garantie wird in diesem Fall im Umfang des fälligen bzw. noch offenen Anteils der Ausfinanzierung zur Verbindlichkeit beim Kanton.

Im Endeffekt wird damit die BLPK sofort ausfinanziert, die Arbeitgebenden übernehmen soweit tragbar die Finanzierung selbständig und der Kanton prüft die Finanzierung des den nicht durch die Arbeitgebenden tragbaren Teil.

Die Arbeitnehmenden sollen sich indirekt an der Ausfinanzierung beteiligen, indem beim Kantonsmodell eine auf 20 Jahre (beim Annuitätenmodell eine auf 40 Jahre) beschränkte Anpassung des Verhältnisses von Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen von 40 %/60 % auf 45 %/55 % den Arbeitgebendenbeitrag reduzieren und die Arbeitgebenden dadurch entlasten. Dies betrifft jedoch die hier behandelten Problemstellungen inhaltlich nicht direkt. Wichtig ist, dass sich die Garantie auf den ganzen Forderungsbetrag der BLPK erstreckt, unabhängig von der indirekten Beteiligung des Arbeitnehmenden an der Ausfinanzierung. Bei der Gewährung der Garantie für einen Arbeitgebenden soll als Bedingung ein nicht teureres Gesamtpaket als der Kanton geknüpft werden soll.

2. Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Jahresrechnungen der Arbeitgebenden

Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die nicht garantiefähigen Arbeitgebenden, die deshalb grundsätzlich auf eine Garantie angewiesen sind. Sie sind jedoch meist auch für die garantiefähigen Arbeitgebenden bzw. für die Garantiegebenden (Kanton und Einwohnergemeinden) sinngemäss anwendbar.

Die Ausfinanzierung hat auf die einzelnen Arbeitgebenden vordergründig zwei Auswirkungen: Belastung von Eigenkapital und Liquidität.

3. Eigenkapital

3.1 Verbuchung beim Arbeitgebenden

Mit dem Entscheid zur Ausfinanzierung entsteht für den Arbeitgebenden eine Verbindlichkeit in Höhe des gesamten Ausfinanzierungsbetrages. Unbesehen von den effektiven, auf mehrere Jahre verteilbaren Zahlungsmodalitäten ist die gesamte Verbindlichkeit sofort aufwandwirksam zu verbuchen. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital per Rechtswirksamkeit der Ausfinanzierung um den Gesamtbetrag der Ausfinanzierung. Die mögliche buchhalterische Erfassung könnte wie folgt erfolgen (allfällig vorgegebene Kontenrahmen sind zu beachten):

ausserordentlicher Aufwand / Verbindlichkeit BLPK CHF 1'000'000

Die erfolgswirksame Erfassung des Ausfinanzierungsbetrags in der Jahresrechnung des Arbeitgebenden kann zur Folge haben, dass daraus ein Verlust entsteht, der den vorhandenen Gewinnvortrag übersteigt (Unterbilanz) oder gar das gesamte vorhandene Eigenkapital übersteigt. Das Eigenkapital wird in diesem Fall negativ, der Arbeitgebende ist überschuldet bzw. weist einen Bilanzfehlbetrag aus.

Die Verbindlichkeit kann gemäss Modellannahmen in bis zu 40 jährlichen Teilbeträgen (Annuitäten) inkl. 3 Prozent Zins abbezahlt werden.⁴⁹ Dann ist aufgrund des Zinseffekts der in Teilbeträgen zu bezahlende Betrag in der Summe um rund 72 Prozent höher als die Verbindlichkeit selbst. Neben der oben erwähnten Erfassung der Verbindlichkeit per Inkrafttreten der Ausfinanzierung wird das Eigenkapital daher aufgrund des Zinsaufwands über die Amortisationsdauer von 40 Jahren zusätzlich belastet. Pro CHF 100'000 Ausfinanzierung ist mit gesamthaften Zinskosten von rund CHF 72'000 zu rechnen. Eine gewisse Entlastung während den 40 Jahren wird hingegen durch den erhöhten Arbeitnehmenden-Anteil der Sozialversicherungen erzielt.

Im Folgenden werden rechtsformspezifische Rechtsfolgen bei ungenügendem bzw. negativem Eigenkapital beschrieben. Unabhängig davon muss es das Ziel des Arbeitgebenden sein, die Kostenstruktur und Ertragskraft mit geeigneten Massnahmen so aufzustellen, dass die Unterbilanz oder zumindest die Überschuldung bzw. der Bilanzfehlbetrag mit laufenden Gewinnen bzw. Ertragsüberschüssen kontinuierlich reduziert und mittel- bzw. langfristig ganz eliminiert werden kann.

3.2 Rechtsformabhängige Rechtsfolgen bei ungenügendem Eigenkapital

Je nach Rechtsform bestehen unterschiedliche Vorschriften zur Rechnungslegung und zu Massnahmen bei ungenügendem oder negativem Eigenkapital. Die der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden haben die folgenden Rechtsformen:

- Aktiengesellschaft;
- Genossenschaft mit Anteilsscheinen;

⁴⁹ Die Kantonslösung sieht eine Ausfinanzierungsdauer von höchstens 10 Jahren vor. Alle anderen der BLPK angeschlossenen Arbeitgebende sind gemäss § 16 des Pensionskassengesetzes frei in der Wahl ihrer Ausfinanzierungsdauer und der Ausfinanzierungsart (Kantonslösung oder Annuitätenmodell).

- Stiftung;
- Verein;
- Einfache Gesellschaft;
- Öffentlich-rechtliche Institution.

3.2.1 Aktiengesellschaft

Massnahmen bei Vorliegen einer Unterbilanz

Führt die Erfassung des Ausfinanzierungsbetrages in der Jahresrechnung der Aktiengesellschaft zu einem hälftigen Kapitalverlust (mehr als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven sind durch den Verlustvortrag aufgezehrt) oder zu einer Überschuldung, so hat die Gesellschaft verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen zu treffen. Grundlage dieser Massnahmen bildet Art. 725 OR.

Weist die letzte Jahresbilanz einen hälftigen Kapitalverlust aus, beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt entsprechende Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR).

Führt die Ausfinanzierung zu einer mutmasslichen Überschuldung der Unternehmung, so hat die Gesellschaft eine Zwischenbilanz zu erstellen und diese von einem zugelassenen Revisor prüfen zu lassen. Zeigt diese Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten (Art. 725 Abs. 2 OR).

Sowohl beim hälftigen Kapitalverlust als auch bei der Überschuldung muss der Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen beschliessen, um die Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten. Im Falle der Überschuldung müssen diese Massnahmen unmittelbaren Sanierungscharakter aufweisen, da andernfalls der Richter benachrichtigt werden muss (Konkurseröffnung). Alternativ können mit Gesellschaftsgläubigern Rangrücktritte im Umfang der Überschuldung vereinbart werden, um die Benachrichtigung des Richters abzuwenden. Gewährte Rangrücktritte gelten jedoch nicht als Sanierungsmassnahmen. Diese müssen unabhängig zu allfälligen Rangrücktritten erarbeitet werden.

Nachfolgend werden Beispiele von Sanierungsmassnahmen genannt (nicht abschliessende Aufzählung):

- Steigerung der Ertragskraft durch Preis- oder Gebührenerhöhungen;
- Kostensenkungsmassnahmen, bspw. mittels Personalabbau oder Aufgabe unrentabler Geschäftsbereiche;
- Kapitalerhöhung durch Aktionäre;
- Kapitalherabsetzung, respektive in Kombination mit Kapitalerhöhung;
- Bilanzsanierung (Auflösung von stillen Reserven, Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen nach Art. 670 OR).

Im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen sind jeweils steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft und/oder die Aktionäre möglich.

Anforderung an die Garantie

Das Bestehen einer Garantie über die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgrund der Ausfinanzierung alleine reicht nicht aus, um die gesetzlichen Pflichten zum Treffen der oben beschriebenen Massnahmen und insbesondere zur Benachrichtigung des Richters im Überschuldungsfall zu verhindern.

Spätestens im Zeitpunkt der Feststellung einer buchmässigen Überschuldung muss die abgegebene Garantie aus diesem Grund bewirken, dass entweder eine sofortige finanzielle Sanierung oder eine sofortige Gewährung eines ausreichenden Rangrücktritts auf Passiv-Darlehen durchsetzbar wird (Eintreten eines Garantiefalls).

Ein Rangrücktritt wird durch den Gläubiger mittels Vertrag mit dem Schuldner auf einem bestehenden oder neu zu gewährenden Darlehen erklärt. Damit tritt der Gläubiger des Darlehens im Rang unwiderruflich und unbefristet hinter alle anderen Gläubiger zurück und verzichtet im Insolvenzfall idealerweise auf das Darlehen. Das Darlehen gegenüber der BLPK scheidet aber als Position für einen möglichen Rangrücktritt definitiv aus, da auf Seiten BLPK ein Aktiv-Darlehen nicht als Ausfinanzierung gilt, wenn darauf Rangrücktritt erklärt wurde. Nur in den wenigsten Fällen wird beim Arbeitgebenden eine andere Verbindlichkeit bestehen, auf dem im Umfang der Überschuldung ein Rangrücktritt erklärt werden könnte und dessen Gläubiger zudem bereit wären, einen solchen Rangrücktritt auch zu erklären.

Die beabsichtigte Lösung im Überschuldungsfall lässt sich somit wie folgt skizzieren:

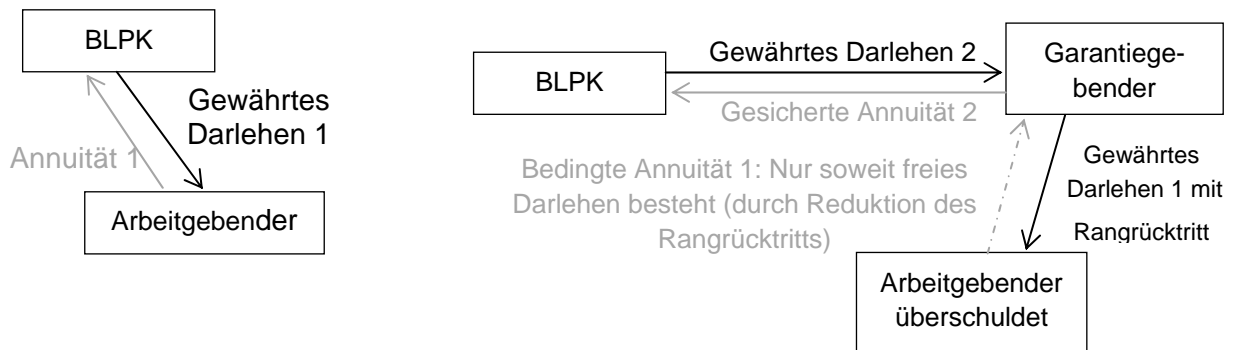
- Der Garantiegebende übernimmt die Schuldverpflichtung in Höhe der garantierten Forderung und tritt in die Forderung der BLPK gegenüber dem Arbeitgebenden ein. Es wird ein neues Darlehen im selben Umfang und denselben Konditionen abgeschlossen (Grafik: Darlehen 2).
- Die BLPK tritt die Forderung gegenüber der Gesellschaft dem Garantiegebenden ab (Grafik: Darlehen 1).
- Auf dem Darlehen zwischen dem Garantiegebenden und dem Arbeitgebenden erklärt der Garantiegebende einen ausreichend hohen Rangrücktritt.

Damit ergäbe sich folgende Situation:

- Der Arbeitgebende schuldet die Annuitäten nun dem Garantiegebenden anstatt der BLPK (Grafik: Annuität 1).
- Die BLPK kann die Annuitäten aus der Ausfinanzierung nun vom Garantiegebenden einfordern (Grafik: Annuität 2).
- Aufgrund des Rangrücktritts auf dem Darlehen 1 ist die Forderung gestundet, die Annuität 1 darf nicht bezahlt werden solange und soweit der Rangrücktritt besteht.

Landratsvorlage Garantieleistungen

- Aufgrund des Rangrücktritts auf dem Darlehen vom Garantiegebenden kann der Verwaltungsrat der Arbeitgebenden-AG gemäss Art. 725 Abs. 2 OR von der Benachrichtigung des Richters absehen.



Der Rangrücktritt sollte dabei so ausgestaltet werden, dass bei erwirtschafteten Gewinnen und damit verkleinerter Überschuldung eine Ersetzung des bestehenden Rangrücktritts durch einen neuen Rangrücktritt in reduziertem Umfang möglich ist. Damit kann der Garantiegebende den jeweils frei werdenden Teil des Darlehens 1 einfordern soweit das Darlehen bereits fällig ist. Alternativ kann der Garantiegebende den frei werdenden Teil des Darlehens 1 unabhängig von der Fälligkeit wieder der BLPK abtreten und soweit mit dem Darlehen 2 verrechnen.

Der beschriebene Zusammenhang zwischen erwirtschafteten Gewinnen und beabsichtigter Bezahlung der bedingten Annuität 1 lässt sich wie folgt übersichtlich zusammenfassen:

- ⇒ Erwirtschafteter Gewinn durch den überschuldeten Arbeitgebenden
 - ↳ Überschuldung reduziert sich
 - ↳ Rangrücktritt ist nicht mehr in voller Höhe erforderlich
 - ↳ Reduktion des Rangrücktritts
 - ↳ Ein Teil des Darlehens wird frei
 - ↳ Davon können die fälligen Annuitäten beglichen...
 - ↳ ... und der Schuldnerwechsel zurück zum Arbeitgebenden findet wieder statt.

Die Garantie muss also den Garantiegebenden verpflichten, im Überschuldungsfall eines Arbeitgebenden die Darlehensforderung der BLPK gegenüber dem Arbeitgebenden zu übernehmen, darauf Rangrücktritt zu erklären und gegenüber der BLPK eine gleich ausgestaltete Verbindlichkeit einzugehen.

Der Rangrücktritt ist wie erwähnt keine Sanierungsmassnahme. Da bei ausreichendem Rangrücktritt die Sanierung nicht sofort finanziell wirksam sein muss, können auch erst mittelfristig wirksame Sanierungsmassnahmen wie die vorgenannten zukünftigen Ertragssteigerungs- und Kostensenkungsmassnahmen getroffen werden.

Damit sind beim Garantiegebenden bei der Nettobetrachtung (Darlehen der BLPK und Darlehen mit Rangrücktritt an den Arbeitgebenden) jeweils nur der Teil ausstehend, auf dem der Garantie-

gebende gegenüber dem Arbeitgebenden Rangrücktritt erklärt hat, und erhält diesen Teil zurück-erstattet, sobald die bilanzielle und wirtschaftliche Situation beim Arbeitgebenden dies wieder zulässt.

3.2.2 Genossenschaft

Bei der Genossenschaft gelten laut Art. 858 OR die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 OR). Für Genossenschaften mit Nachschusspflicht und konzessionierte Versicherungsgenossenschaften bestünden weitere Sonderregelungen, die für die betroffene Genossenschaft nicht zur Anwendung kommen.

Art. 903 OR regelt die Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust der Genossenschaft. Im Grundsatz entsprechen die Vorschriften sinngemäss denjenigen der Aktiengesellschaft in Art. 725 OR. Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen, wie dies bei der hier betrachteten Genossenschaft (Bürgschaftsgenossenschaft Baselland) der Fall ist, muss die Verwaltung bei Vorliegen eines hälftigen Kapitalverlusts an einer unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung die Genossenschafter über die Sachlage unterrichten. Jedoch besteht keine gesetzliche Pflicht zur Beantragung von Sanierungsmassnahmen. Auch wenn in Art. 903 OR der Rangrücktritt nicht erwähnt wird, erweist sich die Gewährung eines Rangrücktritts auch bei der Genossenschaft als zweckmässiges Vorgehen, um die Benachrichtigung des Richters zu vermeiden.

Die Anforderungen an die Garantie decken sich mit denjenigen der Aktiengesellschaft.

3.2.3 Stiftung

Die rechnungslegungsrelevanten Vorschriften zur Stiftung finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB). Zur Buchführung wird in Art. 83a ZGB auf die Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung (Art. 957ff. OR), bzw. bei Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes auf die Vorschriften zur Rechnungslegung im Aktienrecht (Art. 662 ff. OR) verwiesen.

Im Falle einer Unterbilanz ist das Vorgehen für die Stiftung in Art. 84a ZGB geregelt. Demnach hat das oberste Stiftungsorgan eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten zu erstellen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann. Die Zwischenbilanz ist durch die Revisionsstelle zu prüfen. Stellt diese fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde hält in der Folge das oberste Stiftungsorgan an, nötige Massnahmen zu ergreifen und trifft bei dessen Untätigkeit die weiteren Massnahmen. Der Rangrücktritt stellt ein mögliches und zweckdienliches Element in einem Massnahmenpaket dar, ist jedoch nicht wie bei der Aktiengesellschaft explizit notwendig und hinreichend, um bei einer Überschuldung die Benachrichtigung des Richters abzuwenden. Der Rangrücktritt kann daher als "bedingt notwendig" bezeichnet werden. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über Konkurseröffnung bzw. -aufschub sind dabei sinngemäss anwendbar.

Die gesetzlichen Vorschriften regeln somit nur das Vorgehen bei einer Überschuldung respektive bei Zahlungsproblemen. Weder eine Unterbilanz oder ein hälftiger Kapitalverlust begründen gesetzliche Massnahmen. Jedoch empfiehlt es sich, im Sinne der Fortführung der Stiftung trotzdem Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten und zu beschliessen.

Bezüglich Anforderungen an die Garantie wird auf die Erläuterungen zur Aktiengesellschaft verwiesen.

3.2.4 Verein

Der Vorstand des Vereins ist gemäss Art. 69a ZGB lediglich zur einfachen Buchführung verpflichtet. Die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 OR ist nur vorgeschrieben, falls der Verein zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist. Der Vorstand ist gemäss Art. 69 ZGB verpflichtet, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, wozu implizit auch das Treffen von Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Bestands an Eigenkapital und Liquidität zählt. Die aktienrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel Bildung von Reserven, Beantragung von Sanierungsmassnahmen bei Kapitalverlust oder Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung sind jedoch nicht anwendbar. Deshalb kann ein Verein theoretisch auch mit negativem Eigenkapital fortbestehen, daraus ergeben sich keine spezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Garantie. Jedoch wird er in der Praxis früher oder später unweigerlich die fälligen Verbindlichkeiten aufgrund ungenügender Liquidität nicht mehr begleichen können, siehe hierzu die Erläuterungen zur Liquidität.

3.2.5 Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist im Privatrecht eine Art "Auffang-Gesellschaftsform". Jede Gesellschaft ist eine einfache Gesellschaft sofern keine andere der im Privatrecht definierten Gesellschaftsformen anwendbar ist. Eine einfache Gesellschaft hat keine spezifischen Gesetzesvorgaben an Rechnungsführung und Rechnungslegung, und auch keine direkten Rechtsfolgen bei negativem Eigenkapital. Daraus ergeben sich keine spezifischen Anforderungen an die Garantie.

Hingegen ist als besonderes Element dieser Gesellschaftsform die solidarische Haftung der Gesellschafter zu erwähnen: Gemäss Art. 455 OR haften die Gesellschafter einem Dritten gegenüber solidarisch für gemeinschaftlich oder durch Stellvertretung eingegangene Verpflichtungen.

3.2.6 Selbständige öffentlich-rechtliche Institutionen

Bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Institutionen sind zunächst die selbstständigen und unselbstständigen Anstalten (bzw. jeweils bedeutungsgleich Körperschaften) zu unterscheiden. Die unselbstständigen Anstalten unterstehen, mit Ausnahme der BLPK, dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Die selbstständigen Anstalten unterstehen eigenen Gesetzgebungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die geltenden Rechtsgrundlagen:

Tabelle 6: Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	Rechtsgrundlage
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) - Art. 957 ff OR (kaufmännische Buchführung)
Basellandschaftliche Pensionskasse	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) - Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) - Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) - Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) - Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) - Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
Kantonsspital Baselland	<ul style="list-style-type: none"> - Spitalgesetz
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel
Psychiatrie Baselland	<ul style="list-style-type: none"> - Spitalgesetz
Schweizerische Rheinhäfen	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizerische Rheinhäfen" (Rheinhafen-Vertrag)

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	Rechtsgrundlage
Sozialversicherungsanstalt Baselland	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) - Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) - Weisung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)
Universitäts-Kinderspital beider Basel	- Spitalgesetz

Weitere Arbeitgebende im öffentlich-rechtlichen Bereich lassen sich wie folgt kategorisieren:

Tabelle 7: Weitere Gruppen von Arbeitgebenden im öffentlich-rechtlichen Bereich

Weitere Gruppen von Arbeitgebenden im öffentlich-rechtlichen Bereich	Rechtsgrundlage
Zweckverbände mit Rechtspersönlichkeit	- Gemeindegesetz, Gemeindefinanzverordnung
Landeskirchen und Kirchgemeinden	- Kirchengesetz
Bürger-/Bürgergemeinden; waldrechtliche Revierversände als Zweckverbände	- Gemeindegesetz, Bürgergemeindefinanzverordnung

Auch bei Arbeitgebenden im öffentlich-rechtlichen Bereich können Aufwandüberschüsse aus der Erfolgsrechnung aufgrund tiefen Eigenkapitals zu einer „Überschuldung“, üblicherweise als Bilanzfehlbetrag bezeichnet, führen (RRB Nr. 0862 vom 21. Mai 2013). Bei unselbstständigen Anstalten sieht § 16a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)⁵⁰ vor, dass der Bilanzfehlbetrag aktiviert und innerhalb von fünf Jahren linear abgeschrieben wird. Weitere Auswirkungen sieht das Gesetz nicht vor. Da diese Abschreibungen die Erfolgsrechnung zusätzlich belasten und so die Zielerreichung einer ausgeglichenen Rechnung erschweren, wird das oberste Organ der Anstalt ebenfalls Massnahmen zur Entlastung der Erfolgsrechnung beschliessen müssen.

Bei selbstständigen Anstalten und den übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen ist jeweils die geltende Gesetzgebung zu beachten. Diese können von der Praxis oder vom Wortlaut gemäss Finanzhaushaltsgesetz abweichen. Das Spitalgesetz zum Beispiel sieht in § 16 Abs. 3⁵¹ vor, dass Jahresverluste, welche nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen sind. Hingegen haben beispielsweise folgende Institutionen einen Bilanzfehlbetrag über höchstens fünf Jahr abzuschreiben:

interkommunale Anstalten und Zweckverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 13 der Gemeindefinanzverordnung⁵²;

Bürger- und Bürgergemeinden und waldrechtliche Revierversände mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 13 der Bürgergemeindefinanzverordnung⁵³;

⁵⁰ SGS 310 || GS 29.492

⁵¹ SGS 930 || GS 37.0867

⁵² SGS 180.10 || GS 33.0414

⁵³ SGS 180.13 || GS 33.0801

römisch-katholische Kirchgemeinden gemäss § 21 der Finanzhaushaltverordnung der römisch-katholischen Landeskirche.

Bei den Arbeitgebenden des öffentlich-rechtlichen Bereichs sind keine direkten Rechtsfolgen bei ungenügendem Eigenkapital ersichtlich, welche besondere Anforderungen an die Garantie stellen würden. Hinsichtlich der Frage, wann ein Garantiefall eintritt, spielt die Eigenkapitalsituation deshalb nur eine zweitrangige Rolle. Entscheidender ist die Zahlungsfähigkeit der Anstalt respektive die Möglichkeit, eine genügende Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu generieren, um die Ausfinanzierung und die ordentlichen Ausgaben zu tragen. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Liquidität. Kann die notwendige Selbstfinanzierung längerfristig nicht aufrechterhalten werden, ist die Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlichen Institution gefährdet.

3.3 Liquidität

3.3.1 Verbuchung beim Arbeitgebenden

Die Ausfinanzierung belastet zudem die Liquidität des Arbeitgebenden. Je nach Zahlungsmodalität erfolgt die Belastung zeitlich verzögert. Falls überschüssige Liquidität vorhanden ist, kann die Ausfinanzierung sofort geschehen:

<i>Verbindlichkeit BLPK</i>	/ <i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF 1'000'000</i>
-----------------------------	--------------------------	----------------------

Andernfalls kann die Verbindlichkeit in bis zu 40 jährlichen Teilbeträgen (Annuitäten) abbezahlt werden. In der Annuität ist 3 Prozent Zins eingerechnet. In der Summe ist der in Teilbeträgen zu bezahlende Betrag aufgrund des Zinseffekts um rund 72 Prozent höher als die Verbindlichkeit selbst. Eine Verbindlichkeit von CHF 1 Mio. kann mit total CHF 1.72 Mio. (40 Annuitäten à CHF 43'000 inkl. Zins) abbezahlt werden. Während der Amortisationsdauer reduziert sich die Verbindlichkeit und dadurch jeweils der Zinsaufwand. Da die Annuität gleichbleibend ist, erhöht sich der Amortisationsanteil entsprechend. Der Zinsanteil ist jeweils erfolgswirksam zu buchen.

Die erste Annuität würde beispielsweise wie folgt verbucht (gerundet; allfällig vorgegebene Kontenrahmen sind zu beachten):

<i>Zinsanteil:</i>	<i>Zinsaufwand</i>	/ <i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF 30'000</i>
<i>Amortisationsteil:</i>	<i>Verbindlichkeit BLPK</i>	/ <i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF 13'000</i>

Die letzte Annuität würde beispielsweise wie folgt verbucht (gerundet):

<i>Zinsanteil:</i>	<i>Zinsaufwand</i>	/ <i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF 1'000</i>
<i>Amortisationsteil:</i>	<i>Verbindlichkeit BLPK</i>	/ <i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF 42'000</i>

3.3.2 Zahlungsunfähigkeit

Aufgrund des mit der Ausfinanzierung verbundenen Mittelabflusses über meist mehrere Jahre ist eine detaillierte Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Finanzplans unerlässlich. Es muss analysiert werden, wie weit die Annuitäten zusätzlich zu den laufenden Ausgaben aus den bestehenden Flüssigen Mitteln und den laufend zu generierenden Einnahmen bezahlt werden können.

Kann ein Arbeitgebender die fällige jährliche Annuität aus der Ausfinanzierung (neben den anderen fälligen Verpflichtungen) trotz getroffener Massnahmen nicht fristgerecht bezahlen und gelangt in Verzug, so wird die Zahlungsunfähigkeit absehbar. Fehlende liquide Mittel zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten gefährden bzw. verunmöglichen somit, meist unabhängig von der Rechtsform, die Fortführungsfähigkeit.

Im folgenden vereinfachten Zahlenbeispiel zeigt sich, dass die Annuitäten in den Jahren 20.4 bis 20.6 aus laufendem Cash-Flows und den vorhandenen Flüssigen Mitteln des betrachteten Arbeit-

gebenden bezahlt werden können. Jedoch reichen die Flüssigen Mittel ab Jahr 20.7 nicht mehr aus um die laufenden Verbindlichkeit erfüllen zu können.

Tabelle 8: Berechnungsbeispiel Zahlungsunfähigkeit

(in TCHF)	Jahr	20.4	20.5	20.6	20.7	20.8	...
Laufende Einnahmen		355	370	365	370	360	
Laufende Ausgaben		-330	-310	-370	-360	-380	
Cash-Flow ohne Ausfinanzierung		25	60	-5	10	-20	
Annuitäten BLPK		-50	-50	-50	-50	-50	
Cash-Flow		-25	10	-55	-40	-70	
Flüssige Mittel 1.1.		95	70	80	25	-15	
Flüssige Mittel 31.12.		70	80	25	-15	-85	

Wenn erkannt wird, dass die Liquidität in bzw. ab einem bestimmten Jahr ungenügend ist, müssen umgehend Massnahmen getroffen werden, um zusätzliche Liquidität zu generieren bzw. zu beschaffen um damit die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten oder kurzfristig wieder zu erlangen. Theoretisch denkbare Massnahmen sind beispielsweise:

- Erhöhung der Einnahmen durch Verteuerung der Leistungen für die Leistungsempfänger;
- Erhöhung der Einnahmen durch Erhöhung der Kostenbeteiligungen, Subventionen oder Entschädigung für erbrachte Leistungen des Kantons bzw. der Einwohnergemeinde und möglicher anderen staatlichen Stellen;
- Kostenseitige Einsparungen durch operative Sparmassnahmen;
- Kostenseitige Einsparungen durch Reduktion des Leistungsangebots;
- Überbrückung kurz- und mittelfristiger Liquiditätsengpässe durch Darlehen oder Bankkredite.

Diese Massnahmen greifen mit mehr oder weniger ausgeprägter Verzögerung. Kann die Zahlungsfähigkeit trotz getroffener Massnahmen nicht in nützlicher Frist wiederhergestellt werden, muss im Privatrecht die Konkursöffnung infolge Zahlungsunfähigkeit (Art. 191 und 192 SchKG) beantragt werden. Um die Fortführungsfähigkeit des Arbeitgebenden, unabhängig von dessen Rechtsform, zu gewährleisten, muss die Garantie so ausgestaltet sein, dass bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden aufgrund einer fälligen Rate der Ausfinanzierung der notwendige Geldbetrag unverzüglich bereitgestellt bzw. die Rate durch den Garantiegebenden bezahlt wird.

3.3.3 Entlastung durch erhöhten Arbeitnehmenden-Anteil

Der Vollständigkeit halber sei hier der Effekt des Arbeitnehmendenanteils erläutert. Indem sich der Arbeitnehmenden zu 45 Prozent statt regulär 40 Prozent an den laufenden Vorsorgebeiträgen beteiligt, entlastet er die Arbeitgebendenbeiträge entsprechend. Die Massnahme resultiert in reduziertem Sozialversicherungsaufwand sowie auch in der reduzierten Zahlung (Geldabfluss) an den Arbeitnehmenden. Die Belastung durch die Annuitätenzahlungen wird also während 40 Jahren mit reduzierten Personalkosten und Lohnzahlungen etwas gedämpft.

<i>Bruttolohn: Lohnaufwand / Durchlauf Löhne</i>	CHF	100'000	CHF	100'000
<i>Arbeitnehmendenanteil: Durchlauf Löhne/ Kreditor Sozialvers.</i>	CHF	10'000	CHF	11'250
<i>Nettolohn: Durchlauf Löhne/ Flüssige Mittel</i>	CHF	90'000	CHF	88'750
<i>Arbeitgebendenanteil: Sozialvers.aufw./ Kreditor Sozialvers.</i>	CHF	15'000	CHF	13'750
<i>Zahlung Sozialvers.: Kreditor Sozialvers./ Flüssige Mittel</i>	CHF	25'000	CHF	25'000
<i>Total Aufwand = Total Zahlung</i>	CHF	115'000	CHF	113'250

In diesem Beispiel würden das Ergebnis und die Liquidität aufgrund des Arbeitnehmendenanteils jährlich um rund CHF 1'750 je CHF 100'000 Lohnsumme verbessert. Da es sich dabei um künftige Aufwandminderungen handelt, die zudem durch die künftigen Arbeitnehmenden getragen werden (auf deren Verbleib im Unternehmen kein Anspruch besteht), kann aufgrund des Vorsichtsprinzips keine Forderung oder Abgrenzung aktiviert werden.

Was von der Annuität nicht durch diesen indirekten Arbeitnehmendenanteil gedeckt wird, wird vom Arbeitgebenden mit bestehenden oder mit beispielsweise neu zu generierenden Mitteln finanziert werden müssen.

3.3.4 Indirekte Auswirkungen der Ausfinanzierung

Es ist zu beachten, dass verschiedene Arbeitgebende Massnahmen zur Ertragssteigerung ergreifen werden müssen. Bei einigen Arbeitgebenden dürften Zahlungen des Kantons bzw. der Einwohnergemeinden die Haupteinnahmequelle sein. Es ist daher zu erwarten, dass Anträge für höhere Leistungsvergütungen, Beiträge etc. gestellt werden, um die Zahlungen an die BLPK zu finanzieren. In der Folge wären für den Kanton bzw. für die Einwohnergemeinden auch ausserhalb der zu gewährenden Garantie höhere Zahlungen an die Arbeitgebenden und eine höhere Belastung der Erfolgsrechnung zu erwarten.

3.4 Überblick Funktionsweise der Garantie

Arbeitgebenden, welchen keine Garantie zugesprochen wurde und welchen die Belastung des Eigenkapitals bzw. der finanziellen Mittel zu gross ist, werden die rechtlichen Konsequenzen selbst tragen und sich refinanzieren müssen. Im schlimmsten Fall droht die Auflösung bzw. der Konkurs. Ohne den Resultaten einer pendenten Anfrage beim Sicherheitsfonds BVG vorgreifen zu wollen, ist eher davon auszugehen, dass auch der Sicherheitsfonds für diese Lücken aus der Vergangenheit bei einer zukünftigen Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebenden bzw. des entsprechenden Vorsorgewerks der Sammeleinrichtung BLPK nicht eintreten wird.

Zwischen Garantiegebendem und BLPK ist je Arbeitgebender eine Garantieerklärung zu erstellen, in welcher sich der Garantiegebende zur darin beschriebenen Garantieleistung verpflichtet. Bei jedem Eintritt eines der nachfolgend aufgeführten Garantiefälle sind zudem die jeweils relevanten Dokumente (Rangrücktrittsvereinbarung, Forderungsabtretungserklärung, etc.) zu erstellen.

Die abzugebende Garantie soll wie folgt wirken:

Bei Arbeitgebenden, die mit ausreichenden nicht betriebsnotwendiger Flüssigen Mitteln die gesamte Ausfinanzierung sofort per Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und –dekrets bezahlen wird die Garantie ohne Eintritt eines Garantiefalls sofort erlöschen.

Bei den übrigen Arbeitgebenden bleibt die Garantie bis zur vollständigen Bezahlung der Verbindlichkeit aus Ausfinanzierung bestehen.

Ein Garantiefall tritt bei einem Arbeitgebenden jedoch nur ein, wenn aus der Erfassung der Ausfinanzierung in der Bilanz eine Überschuldung mit Rechtsfolgen resultiert: Forderungsabtretung und Rangrücktritt.

Er aufgrund ungenügender Liquidität eine fällige Annuität nicht fristgerecht bezahlen kann (Zahlungsunfähigkeit): Zahlung der Annuität durch den Garantiegebenden mit Rückforderung beim Arbeitgebenden.

Anmerkungen zu den Fällen Konkurs und Liquidation: Die Garantie soll bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Ausfinanzierung den Konkurs verhindern. Ein Konkursfall kann sich aber auch trotz Bestehens der Garantie für die Forderungen der BLPK ereignen, wenn eine zusätzliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintritt, zum Beispiel durch Verluste im operativen Bereich unabhängig von der Ausfinanzierung. Ein zu liquidierender Arbeitgebender wird zum Konkursfall, sobald der Liquidator die Überschuldung (bzw. gleichbedeutend die Unfähigkeit, alle Verbindlichkeiten zu bezahlen) feststellt und in der Folge den Richter benachrichtigt (z.B. für Aktiengesellschaften gemäss Art. 743 Abs. 2 OR). Konkurs und Liquidation mit Konkursfolge haben in der Konsequenz dieselben Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Aus diesem Grund wird im Weiteren jeweils nur der Konkurs behandelt, wobei nochmals angemerkt sei, dass auch bei Liquidation mit Konkursfolge ein Garantiefall eintritt.

Als Kategorien von Garantiefällen werden somit Überschuldung mit Rechtsfolge, Zahlungsunfähigkeit und Konkurs bzw. bedeutungsgleich Liquidation mit Konkursfolge der Gesellschaft identifiziert.

Im Allgemeinen ist zu empfehlen, dass die BLPK die Forderung gegenüber dem Arbeitgebenden mittels Forderungsabtretung jeweils in Höhe des eingetretenen Garantiefalls dem Garantiegebenden abtritt. Dabei gehen auch die Nebenrechte zur Forderung wie zum Beispiel das Konkursprivileg (Die Forderungen der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgebenden sind im Konkursfall gemäss Art. 219 SchKG Forderungen erster Klasse) mit auf den Garantiegebenden (Zessionar) über. Es besteht dabei die empfehlenswerte Möglichkeit, dass der Zessionar im Rahmen der Abtretung auf die Mitübertragung von Nebenrechten verzichtet. Dies ist insbesondere im Zusammenhang beim Konkursfall von Bedeutung.

Für den Arbeitgebenden ändert sich mit Eintritt eines Garantiefalls bezüglich der Höhe der Verbindlichkeit aus Ausfinanzierung nichts, aufgrund der Forderungsabtretung schuldet er die Annuität(en) jedoch dem Garantiegeber anstatt der BLPK. Wenn sich die finanzielle Lage des Arbeitgebenden bessert, wird er die Verbindlichkeit dennoch abzahlen müssen.

Die bisherigen Ausführungen (ohne Konkurs) zur Garantie lassen sich wie folgt in einem Entscheidungsbaum vereinfacht dargestellt visualisieren:

3.5 Bei Eintritt eines Garantiefalls zu beanspruchender Betrag

Auch wenn die Garantie betragsmässig nicht beschränkt ist, kann aus der Ausfinanzierung selbst die aufgrund der Garantie potentiell entstehende Verbindlichkeit für den Garantiegebenden nicht grösser sein als der Gesamtbetrag der Ausfinanzierung. Dieser Betrag wird je Arbeitgebender berechnet und ergibt sich aufgrund der Forderung (Restforderung) der BLPK im Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls.

Ein Garantiefall aus Zahlungsunfähigkeit kann zwar trotz bereits eingetretenem Garantiefall aus Überschuldung eintreten, die beiden Garantiefälle betreffen jedoch jeweils unterschiedliche Teile der Forderung der BLPK: Solange eine Überschuldungssituation besteht, wird bei der vorgeschlagenen Lösungsvariante mit Rangrücktritt die Verbindlichkeit aufgrund des Rangrücktritts nicht fällig, eine Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Annuitäten ist deshalb nicht möglich, soweit sie sich auf den Teil der Verbindlichkeit mit Rangrücktritt bezieht. Tritt aufgrund einer nicht dem Rangrücktritt unterstehenden Annuität ein Garantiefall aus Zahlungsunfähigkeit ein, ist dieser Garantiefall zusätzlich zum bestehenden Garantiefall aus Überschuldung zu behandeln. Der Garantiefall bei Konkurs betrifft höchstens den nicht von übrigen Garantiefällen betroffenen Teil der Restforderung, bzw. löst diese möglicherweise ab.

Deshalb können die verschiedenen Garantiefälle getrennt voneinander betrachtet werden.

3.5.1. Garantiefall aufgrund Überschuldung

Die bei einem Überschuldungsfall in Anspruch zu nehmende Garantie beläuft sich auf die Höhe des notwendigen Rangrücktrittes. Dieser wiederum muss mindestens die Überschuldung sowie in der Regel ein Sicherheitspolster umfassen, das die möglichen Verluste des folgenden Geschäftsjahres abzudecken vermag. Der potentielle Höchstbetrag ist aber auch in diesem Fall auf die dem Arbeitgebenden zugerechnete Ausfinanzierung begrenzt.

3.5.2. Garantiefall aufgrund Zahlungsunfähigkeit

Kann ein Arbeitgebender die Ausfinanzierung bzw. deren Annuität aus Liquiditätsgründen nicht bezahlen, wird er den aus eigener Kraft nicht bezahlbaren Teil der Annuität vom Garantiegebenden einfordern. Es entsteht ein Garantiefall in Höhe des Betrags, der notwendig ist, um die momentane Zahlungsverpflichtung aufgrund der Ausfinanzierung zu erfüllen. Die erst künftig fälligen Annuitäten sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Es ist jedoch denkbar, dass ein Arbeitgebender auch im Folgejahr oder in einem beliebigen späteren Jahr die fällige Annuität nicht vollständig selbst begleichen kann und deshalb mehrmals oder sogar jährlich zahlungsunfähig zu werden droht. Jedes Mal entsteht daraus für sich ein neuer Garantiefall in der Höhe des bereits fälligen, jedoch nicht bezahlbaren Teils der Annuität.

3.5.3. Garantiefall aufgrund Konkurs

Im Konkursfall wird die Forderung der BLPK vor den Zweite- und Dritte-Klasse-Gläubiger wie AHV- und MWST-Behörden sowie Lieferanten aus der Konkursmasse befriedigt, da sie eine Forderung erster Klasse darstellt (Konkursprivileg). Nur der per Beendigung des Konkursverfahrens noch offene, mit einem Verlustschein bestätigte Restbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der BLPK wird aus der Garantie definitiv beansprucht. Mit Übertragung wird der Garantiegebende gegenüber den übrigen Gläubigern privilegiert aus der Konkursmasse bedient.

Anhang 9: Beispiele zur Erfassung/zum Ausweis der Ausfinanzierung in der Staatsrechnung

- [1] *Anhang:* *Eventualverbindlichkeit aus Garantien Ausfinanzierung: CHF xx Mio.*
- [2] Beispiel: Eine AG hat eine Verbindlichkeit gegenüber der BLPK von CHF 1 Mio. zu verbuchen. Da das Eigenkapital vor Erfassung der Ausfinanzierung nur TCHF 400 beträgt, ist die AG danach um TCHF 600 überschuldet. Von der CHF 1 Mio. übernimmt der Garantiegebende deshalb vereinfacht TCHF 600.
Aktivdarlehen: *Darlehen (VV; gegenüber AG) / IR (Aktivierung) TCHF 600*
Passivdarlehen: *IR / langfr. Finanzverb. (gegenüber BLPK) TCHF 600*
- [3] *Anhang:* *- Darlehen mit Rangrücktritt: TCHF 600*
- Eventualverbindlichkeit: TCHF 400 [CHF 1 Mio. - TCHF 600]
- [4] Im Beispiel erwirtschaftet die AG in der Folge einen Gewinn von TCHF 200. Es soll nach der Reduktion des Rangrücktritts um TCHF 200 die Verrechnungsvariante angewandt werden:
Verrechnung: langfr. Finanzverb. / IR TCHF 200
IR (Deaktivierung) / Darlehen (VV) TCHF 200
- [5] *Anhang:* *- Darlehen mit Rangrücktritt: TCHF 400*
- Eventualverbindlichkeit: TCHF 600 [TCHF 400 + TCHF 200]
- [6] Beispiel: Die AG hat eine Annuität von TCHF 40 zu leisten. Die ersten 3 Raten vermochte sie selbst zu bezahlen, im Jahr 4 kann die AG davon nur TCHF 15 bezahlen und meldet für die verbleibenden TCHF 25 Zahlungsunfähigkeit an. Der Garantiegebende zahlt diesen Betrag direkt an die BLPK gegen Darlehen bzw. langfristiger Forderung gegenüber dem Arbeitgebenden:
Darlehen/Zhlg: *Darlehen (VV; gegenüber AG) / IR (Aktivierung) TCHF 25*
Zahlung: *IR / Flüssige Mittel TCHF 25*
- [7] *Anhang:* *Eventualverbindlichkeit: TCHF 500 [TCHF 600 - TCHF 100*]*
 *) Annahme 4x veränderlicher Amortisationsanteil der Annuität = TCHF 100
- [8] Beispiel (unabhängig von den oberen Beispielen): Der noch offene Gesamtbetrag beträgt TCHF 300, wovon TCHF 100 als aus dem Konkursverfahren einbringlich eingestuft werden.
Ford./Verb.: *Forderungen (FV; ggü. Arbeitgeb.) / langfr. Finanzverb. (ggü. BLPK) TCHF 300*
Wertberichtig.: *Wertber. auf Ford. / Forderungen TCHF 200*

Landratsvorlage Garantieleistungen

- [9] Im Beispiel erhält der Garantiegebende aus der Konkursmasse TCHF 70.
Auflösung WB: Forderungen / Wertber. auf Forderungen TCHF 200
Zahlungseing.: Flüssige Mittel / Forderungen TCHF 70
Ausbuchung: Tatsächl. Forderungsverl. / Forderungen TCHF 230
- [10] *Anhang: (kein Ausweis einer Eventualverbindlichkeit dieses Arbeitgebenden)*
- [11] Beispiel: Der zu erwartende Ausfall (Verlustschein) aus dem offenen Gesamtbetrag von TCHF 300 beträgt wiederum TCHF 200:
Rückstellung: Beitr. an Gemeinwesen und Dritte / Rückstellungen TCHF 200
- [12] *Anhang: Eventualverbindlichkeit: TCHF 100 [TCHF 300 - TCHF 200]*
- [13] Im Beispiel erhält die BLPK aus der Konkursmasse TCHF 70.
Auflösung RSt.: Rückstellungen / Beitr. an Gemeinwesen und Dritte TCHF 200
Verbindlichk.: Beitr. an Gemeinwesen und Dritte / langfr. Finanzverb. (ggü. BLPK) TCHF 230
- [14] *Anhang: (kein Ausweis einer Eventualverbindlichkeit dieses Arbeitgebenden)*

Anhang 10: Absicherungsmöglichkeiten des Garantiegebenden gegenüber den Arbeitgebenden

Verpfändung von Aktiven des Arbeitgebenden zu Gunsten des Garantiegebenden

Als Pfandrechte kommen Grundpfandrechte oder Faustpfandrechte in Betracht. Beim Grundpfandrecht bietet sich eine Grundpfandverschreibung gemäss Art. 824 ZGB als mögliche Sicherung an. Dies ist zu Lasten eines Grundstückes im Eigentum des Arbeitgebenden, aber auch zu Lasten eines Grundstückes in Dritteigentum möglich. Möglich ist aber auch die Belastung eines Grundstückes mit einem Schuldbrief, welcher dem Garantiegebenden zu Eigentum (Inhabertitel oder indosierter Namensschuldbrief) übertragen wird. Bei den Faustpfandrechten sind die Möglichkeiten bedeutend grösser. Zu Faustpfand kann ein Schuldbrief lastend auf einer Liegenschaft des Arbeitgebenden übergeben werden. Es können aber auch beispielsweise Forderungen, Rechte, Maschinen oder andere Mobilien verpfändet werden, welche sich im Eigentum des Arbeitgebenden befinden.

Für den Garantiegebenden ergibt sich aus der Verpfändung von Aktiven des Arbeitgebenden ein direktes Haftungssubstrat, was für diese Art von Sicherheiten spricht. Die Verpfändung ist mittels schriftlichem Pfandvertrag, welcher bei der Grundpfandverschreibung darüber hinaus öffentlich zu beurkunden ist, zu regeln. Eine Beeinträchtigung der Garantieerklärung erfolgt dadurch nicht, da der Pfandvertrag unabhängig von der Garantieerklärung erfolgt und keine neuen Bedingungen oder Vorschriften zwischen dem Garantiegebenden und der BLPK schaffen.

Auferlegung von bestimmten Kreditbedingungen (Covenants)

Diese Absicherungsmöglichkeit kommt nur zum Tragen, falls der Garantiegebende via Abtretung in die Forderung der BLPK gegenüber dem Arbeitgebenden tritt und der Garantiefall eingetroffen ist. Dabei können mit der Festlegung von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldungsgrad, Gesamtkapitalrentabilität, minimaler Cash-Flow, Anlagendeckungsgrad, Zinslastquote, Schuldendienstdeckungsgrad) und dem nachfolgenden Abweichen des Arbeitgebenden davon, verschiedene Massnahmen verbunden werden. Als Massnahmen kommen die Kündigung des „Darlehens“, Stellung von Sicherheiten etc. in Frage. Hierbei besteht die Gefahr, dass zu stark in die Geschäftsführung des Arbeitgebenden eingegriffen wird, insbesondere bei sogenannten corporate financial covenants (bspw. Verbot der Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände, Einschränkungen bei konzerninternen Umstrukturierungen sowie Beschränkungen bei der Dividendenpolitik des Unternehmens).

Solche Nebenbestimmungen sind in einen separaten Darlehensvertrag aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Garantieerklärung erfolgt nicht, da hier der Garantiefall bereits eingetreten ist. Letztendlich drängt der Garantiegebende den Arbeitgebenden jedoch durch solche Nebenbestimmungen möglicherweise in den Konkurs.

Anforderungen an Rechnungslegung und Controlling

Vorschriften für die Gestaltung der Rechnungslegung und des Controllings sind eine sinnvolle indirekte Absicherungsmöglichkeit. Eine solche Verpflichtung ist insbesondere im Zusammenhang mit der periodischen Berichterstattung sinnvoll, da dadurch die finanzielle Lage des Arbeitgebenden klarer ersichtlich wird, falls entsprechende Vorschriften erlassen werden. Ein direktes Haftungssubstrat, welches dem Garantiegebenden als Sicherung dienen könnte, entsteht dabei nicht.

Eine solche Verpflichtung wäre entweder in den Rangrücktritt zwischen dem Garantiegebenden und dem Arbeitgebenden zu integrieren oder separat zu vereinbaren, falls die Forderungsabtretung noch nicht erfolgt ist. Eine Beeinträchtigung der Garantieerklärung erfolgt dadurch nicht, da ein Rangrücktritt oder eine separate Controlling-Vereinbarung unabhängig von der Garantieerklärung erfolgt und keine neuen Bedingungen oder Vorschriften zwischen dem Garantiegebenden und der BLPK schafft.

Festlegung von periodischen Reportings (quartalsweise, halbjährlich)

Die Arbeitgebenden würden verpflichtet, in einem periodischen, zum Beispiel quartalsweisen oder halbjährlichen Reporting über die aktuelle finanzielle Situation und Planung Auskunft zu geben. Denkbar sind z.B.:

- Aktualisierte Budgets und Liquiditätspläne laufendes Jahr
- Aktualisierte Budgets und Liquiditätspläne Folgeperioden (3-5 Jahre)
- Aussage, welche Annuitätzahlungen als gesichert bzw. als gefährdet eingeschätzt werden, unter Angabe der Gründe
- Aussage zur Einschätzung von Fortführungsfähigkeit und -wille
- Information zu beabsichtigten und getroffenen finanziellen und operativen Massnahmen im Zusammenhang mit der finanziellen Belastung der Ausfinanzierung sowie deren Auswirkungen

Die Pflicht zur periodischen Berichterstattung ist eine sinnvolle indirekte Absicherungsmöglichkeit. Sie dient vor allem dazu, ein verlässliches Bild über die aktuelle finanzielle Lage des Arbeitgebenden zu erhalten, wodurch der Garantiegebende schneller auf Veränderungen reagieren kann. Ein gesondertes Haftungssubstrat zur Besicherung des Garantiegebenden wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Diese Verpflichtung ist entweder in den Rangrücktritt zwischen dem Garantiegebenden und dem Arbeitgebenden zu integrieren oder separat zu vereinbaren, falls die Forderungsabtretung noch nicht erfolgt ist. Auch hier gilt, dass keine Beeinträchtigung der Garantieerklärung erfolgt, da ein Rangrücktritt oder eine separate Vereinbarung unabhängig von der Garantieerklärung erfolgt und keine neuen Bedingungen oder Vorschriften zwischen dem Garantiegebenden und der BLPK schafft.

Bestätigung zusätzlicher Angaben wie z.B. Einhaltung der Verträge durch die Revisionsstelle

Damit würde ein Teil der Überwachungsaufgaben des Garantiegebenden im Zusammenhang mit der Garantie und der Ausfinanzierung ausgelagert. Ein Vertrag zur Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen ist jedoch nicht sinnvoll. Solche Tautologien (doppelte Regelung desselben Sachverhaltes) sind zu vermeiden. Der Arbeitgebende hat sich bereits mit dem „1. Vertrag“ unterschriftlich zur Einhaltung desselben verpflichtet.

Literaturverzeichnis

- Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen;** <http://www.bsb-bl.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Eingliederungsstätte Baselland ESB;** <http://www.esb-bl.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Heime auf Berg AG;** <http://www.aufberg.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Insieme Baselland, Stiftung Adulta;** <http://www.adulta.ch/index.html> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Kaufmännischer Verband Baselland;** <http://www.kvbl.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Mattenheim Ettingen;** <http://www.mattenheim.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- ptz Stiftung,** <http://www.ptz-bl.ch/> ((letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Schulheim Schillingsrain;** <http://www.schillingsrain.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Schulheim Sommerau;** <http://www.sommeraubl.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Basel-Olsberg;** <http://www.raebhof.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Kinderbetreuung Binningen;** <http://www.stiftungskinderbetreuung.ch/SKB/Startseite.html> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Leiern;** <http://www.leiern.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Mosaik;** <http://www.stiftungmosaik.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Schulheim Röserental;** <http://www.roeseren.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Stiftung Wolfbrunnen;** <http://www.wolfbrunnen.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Hintermann U. (2013);** <http://www.urshintermann.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)
- Verein für Sozialpsychiatrie;** <http://www.vsp-bl.ch/> (letzter Zugriff am 14. Mai 2013)